

Gesine Foljanty-Jost/Momoyo Hüstebeck (Hg.)

Bürger und Staat in Japan



Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uvHW**

Gesine Foljanty-Jost/Momoyo Hüstebeck (Hg.)

Bürger und Staat in Japan

Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uvHW**

Gesine Foljanty-Jost lehrt und forscht seit 1992 als Universitätsprofessorin am Institut für Politikwissenschaft und Japanologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des modernen Japans. Ihre aktuellen Forschungsschwerpunkte sind Zivilgesellschaft und Kommunalpolitik in Japan sowie im internationalen Vergleich. Sie hat u.a. als Ko-Sprecherin das Internationale Graduiertenkolleg „Formenwandel der Bürgergesellschaft – Deutschland und Japan im Vergleich“ (DFG) von 2007 bis 2012 aufgebaut und geleitet.

Momoyo Hüstebeck studierte Japanologie und Politikwissenschaft in Bonn. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Ostasienwissenschaften/Institut für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen forschte sie zur politischen Repräsentation von Frauen in Japan und Südkorea. Mit einer Dissertation zur politischen Dezentralisierung in Japan wurde sie dort 2011 promoviert. Im Internationalen Graduiertenkolleg „Formenwandel der Bürgergesellschaft“ untersuchte sie von 2011 bis 2012 als wissenschaftliche Mitarbeiterin Zivilgesellschaft, politische Partizipation und Local Governance im deutsch-japanischen Vergleich.

Gedruckt mit Unterstützung des Internationalen Graduiertenkollegs
„Formenwandel der Bürgergesellschaft – Deutschland und Japan im Vergleich“
sowie der Gesellschaft für Japanforschung (GJF)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

LXV

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2013

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-064-2

Zivilgesellschaft als staatliche Veranstaltung? Eine Spurensuche im Japan vor 1945¹

MAIK HENDRIK SPROTTE

*„Jeder Punkt in der Gegenwart ist ein gewordenener. Was er war und wie er wurde, ist vergangen; aber seine Vergangenheit ist ideell in ihm. Aber nur ideell, erloschene Züge, latente Scheine; ungewusst sind sie da, als wären sie nicht da.
Der forschende Blick, der Blick der Forschung vermag sie zu erwecken, wieder aufleben, in das leere Dunkel der Vergangenheit zurückleuchten zu lassen.
Nicht die Vergangenheiten werden hell, sondern was von ihnen noch unvergangen ist. Diese erweckten Scheine sind ideell die Vergangenheit, sind das geistige Gegenbild der Vergangenheit.“²*

1. Einleitende Bemerkungen

1909 veröffentlichte der Journalist und Dichter Ishikawa Takuboku in der Dezember-Ausgabe der kultur- und literaturwissenschaftlichen Zeitschrift „Plejaden (Subaru)“ sein politisches Essay mit dem Titel „Zusammenhanglos in mir auftauchende Gefühle und Erinnerungen (*Kiregire ni kokoro ni ukanda kanji to kaisō*)“, in dem er zunächst „eine für die Japaner überaus charakteristische Feigheit“, namentlich „bei der Betrachtung der bisherigen und jetzigen Welt den Charakter und die Entwicklung der Moral losgelöst von der Organisation namens Staat“ zu denken, beklagte. In einem zweiten Gedankenschritt forderte er ein radikales Nachdenken derjenigen, „die dem heutigen Staat Gehorsam leisten“, und jener,

¹ Dieser Text ist die gekürzte Fassung eines Arbeitspapiers, welches zuvor als Nr. 12 in der Reihe „Formenwandel der Bürgergesellschaft – Japan und Deutschland im Vergleich“ des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō unter dem Titel „Zivilgesellschaft als staatliche Veranstaltung? Eine Spurensuche im Japan vor 1945“ erschienen ist. Chinesische Namen und Begriffe sind nach dem Pinyin-System, jedoch unter Auslassung der diakritischen Zeichen, transkribiert. Die Umschrift des Koreanischen richtet sich nach dem McCune/Reischauer-System.

² Droysen 1875: 8.

„die mit dem bisherigen Staatskonzept unzufrieden“ seien. Beide gesellschaftliche Gruppen hätten sich folglich mit dem Problem des Staates intensiver auseinanderzusetzen.³ Mit dieser Ermahnung bringt Ishikawa zutreffend in Erinnerung, dass das moderne japanische Staatswesen in historischer Perspektive gleichermaßen Befürworter wie Gegner fand, die im Rahmen der ihnen im politischen System der Zeit zugestandenen Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen um eine Teilhabe an den Veränderungsprozessen rangen, die das Land in der so genannten „Meiji-Restauration (*Meiji ishin*)“ durch die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Reformen seit der zweiten Hälfte des 19. Jhs durchlief.

Es ist die Absicht, in dieser Darstellung die Möglichkeiten und Grenzen des Engagements jener Gruppen in dem vom Staat vorgegebenen institutionellen Rahmen des Vereinsrechts zu skizzieren, soweit es sich um Aktivitäten handelt, die als zivilgesellschaftliche interpretiert werden könnten, und anhand eines ausgewählten Beispiels zu zeigen, dass die Wurzeln der japanischen Zivilgesellschaft weiter zurückreichen, als ihr gelegentlich in der Forschung zugestanden wird. Mithin versteht sich dieser Diskussionsbeitrag als zweifaches Plädoyer:

1. Als ein Plädoyer für die nachhaltigere Berücksichtigung historischer Prozesse in der politik- bzw. sozialwissenschaftlichen Forschung zu Japan. So erweist sich beispielsweise die oft zitierte These von der Entstehung oder „Geburt“ der japanischen Zivilgesellschaft nach dem Hanshin-Awaji-Erdbeben (*Hanshin Awaji daishinsai*) vom 17. Januar 1995, in Deutschland als Kōbe-Erdbeben bekannt, respektive durch die Verabschiedung des NPO-Gesetzes 1998⁴ bzw. eine mutmaßliche zivilgesellschaftliche Unterentwicklung⁵ mit ihrem sehr auf die juristischen Rahmenbedingungen ausgerichteten Fokus als gleichermaßen beständig wie nachhaltig falsch bzw. ahistorisch. Dies gilt in gleicher Weise für die Wahrnehmung des Jahres 1945 als zivilgesellschaftliche Wasserscheide. Folglich bedarf es offenbar einer intensiveren Berücksichtigung historischer Entwicklungen, um derartigen beispielhaften Fehlinterpretationen einer geschichtslosen und gleichsam gesichtslosen politikwissenschaftlichen Forschung vorzubeugen. Dies mag dann mit einer – zweifelsohne auch kritischen – Neubewertung der Möglichkeiten und Grenzen

³ Vgl. Ishikawa 1994: 56–58; Ishikawa und Kitahara 1972: 360.

⁴ Vgl. Pekkanen 2006: 169; zum NPO-Gesetz (*Tokutei hi-eiri katsudō sokushin hō*), dem Gesetz zur Unterstützung bzw. zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, von 1998 und seiner Bedeutung siehe Tsubogō 2007: 7.

⁵ Zu einer Kritik an dieser „amerikanisch-europäischen Interpretation der vorherrschenden Verhältnisse“ siehe Backhouse et al. 2009: 10–11. Gleichwohl konstatiert man dann dennoch eine „geringere Ausprägung der organisierten Zivilgesellschaft nach westlichen Vorstellungen“ (Backhouse et al. 2009: 11).

zivilgesellschaftlicher Entwicklungen im Japan vor 1945 mit deren besonderen – geistesgeschichtlichen, strukturellen wie rechtlichen – Rahmenbedingungen und Artikulationsmöglichkeiten spezifischer Interessen einhergehen.

Voraussetzung ist es somit, entgegen der Sichtweise des Verfassungsrechtlers Miyazawa Toshiyoshi (1899–1976) sowie des sicher noch einflussreicheren Politikwissenschaftlers und Ideenhistorikers Maruyama Masao (1914–1996), die Kapitulation Japans im Asiatisch-Pazifischen Krieg (*Ajia-Taihei'yō sensō*) vom August 1945 nicht als eine „August-Revolution (*hachi-gatsu kakumei setsu*)“, als „unblutige [auch: kampflose] Revolution (*muketsu kakumei*)“ zu interpretieren, mit der sich die politischen und gesellschaftlichen Strukturbedingungen Japans vollständig veränderten,⁶ sondern vielmehr Kontinuitäten herauszuarbeiten und zu betonen. Derartige Kontinuitäten scheinen sich ohnehin in jener sozialwissenschaftlicher Konzepte und des politischen wie wirtschaftlichen Führungspersonals etwa oder der dann in der Besatzungszeit umgesetzten Bildungsreform exemplarisch zu zeigen.⁷

2. Zugleich versteht sich dieser Text als ein Plädoyer für historische Analysen auf der Basis einer *nicht* normativ überhöhten Zivilgesellschaftstheorie. Die einseitige Betonung des Demokratisierungspotenzials der Zivilgesellschaft als normativer Ordnung scheint Formen der vor allem auf die Stützung bzw. Bestätigung des Herrschaftssystems zielenden Partizipationsansprüche und -bestrebungen, als einer für diese Phase der japanischen Geschichte prototypischen Variante zivilgesellschaftlichen Engagements, zu verdecken. Dies schließt dann unter Berücksichtigung von Zeit und Raum auch Auseinandersetzungen ein, die keineswegs immer völlig konflikt- und gewaltfrei Einzelaktionen der Machthaber, keinesfalls aber die Gesamtkonzeption ihrer Herrschaftsausübung oder das inhaltliche Design der Herrschaftspraxis in ihren Kernbereichen zum Gegenstand einer gelegentlich durchaus auch scharfen Kritik hatten. Ein seiner normativen Bestandteile „entkleideter“ Zivilgesellschaftsbegriff ließe, gleichermaßen als Erweiterung der gängigen Analysekriterien, in diesem Kontext differenziertere Aussagen über die Rolle und die Hand-

⁶ Zu einer (kritischen) Würdigung der Genese der Idee einer „August-Revolution“ siehe Miyazawa 1967; Matsumoto 2003.

⁷ Vgl. Zahl 1973; Krämer 2006. Lee Seok-Won betont in seiner 2010 an der Cornell University vorgelegten Dissertation „Rationalizing Empire. Nation, Space and Community in Japanese Social Sciences“ ebenso in deutlicher Abgrenzung zur Maruyama-Schule starke Kontinuitäten in den japanischen Sozialwissenschaften vor und nach 1945 bezüglich japanischer Diskurse zur „Nation“, bzw. zum „Nationalismus“, zu „Raum“ und „Gemeinschaft“ im ostasiatischen Kontext (zit. nach Kingsberg 2012).

lungsspielräume der Untertanen, die zugleich auch immer Staatsbürger waren, und somit über die Qualität der Staat-Bürger-Beziehungen in historischer Perspektive im Japan vor 1945 zu.⁸

Im Fokus des mit der Zivilgesellschaft allgemein verbundenen Wertesystems stehen in der Regel Erwartungen an eine Demokratisierung, an die Steigerung des Grades der Zivilität im Sinne einer „existentielle[n], für alle gesellschaftlichen Sphären geltende[n] Basishorm“⁹ und an sich erweiternde Partizipationsoptionen einer Gesellschaft bzw. ihrer Teilbereiche sowie an Ansprüche an die vollkommen gewaltfreie Erreichung dieser Ziele. Soweit also das Konzept der Zivilgesellschaft zwingend mit einem ethischen Anspruch auf (partielle)¹⁰ Gewaltfreiheit verknüpft wird, wäre sich zweifelsohne der offenbar mehrheitlich, nicht zuletzt von japanischen Wissenschaftlern vertretenen Position anzuschließen, der zufolge es im Japan vor 1945 keine Zivilgesellschaft gegeben habe, zudem auch gar nicht geben konnte, da die „Tradition des Respekts für die Autorität und der Geringschätzung des Volkes (*kanson minpi*)“ im Land in Geschichte und Gegenwart tief verwurzelt gewesen sei.¹¹ Zur Überwindung eines als schädlich empfundenen Individualismus, dem mutmaßlich zentralen Element einer aus Sicht der japanischen Autoritäten fehlgeleiteten „westlichen Moderne“, habe man das Volk ausnahmslos auf das Prinzip „der Selbstaufopferung für das Gemeinwohl (*messhi bōkō*)“ verpflichtet.¹² Innerhalb eines in der Retrospektive exemplarisch als „absolutistisches Tennō-System“¹³, als „den Absolutismus und den modernen Funktionalismus subsumierendes Tennō-System“¹⁴ und als „konstitutionelle Despotie“¹⁵ charakterisierten Herrschaftssystems lassen sich für die Zeit vor 1945 scheinbar wissenschaftlich nur schwer – und aufgrund eigener *politischer* Überzeugungen und Intentionen möglicherweise gelegentlich auch nur ungern – Elemente einer zivilgesellschaftlichen

8 Diese Stoßrichtung verfolgt ebenfalls Garon 2003.

9 Rucht 2009: 82.

10 Das Postulat der Gewaltfreiheit ist einzuschränken, als auch im Konzept der Zivilität die „situative Gewaltbereitschaft (Verteidigungskriege, individuelle Notwehr, polizeiliche Gewalt)“ akzeptiert und unter dem Stichwort des „Containments der Gewalt“ „das Gewalthandeln an strenge Voraussetzungen der Legalität bzw. Legitimität ebenso wie an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ geknüpft wird (Rucht 2009: 82).

11 Iokibe 1999: 51.

12 Vgl. Harootunian 2000: 37. Harootunian zweiteilt die chinesische Zeichenkombination und macht im Englischen das interessante Übersetzungsangebot „dissolve the self and serve the public“.

13 *Zettaishugiteki tennōsei* (Nakayama 1975: 20).

14 *Zettaishugi to kindaiishugi to o hōsetsu shite ita tennōsei*, siehe Irokawa 2007: 282; zur englischen Übersetzung dieser wichtigen Analyse siehe Irokawa 1988: 250.

15 Seifert 1999a: 306.

Sphäre identifizieren. Gleichwohl sind hier deutliche Zweifel zu formulieren, ob – in der Analyse historischer Wurzeln der Zivilgesellschaft in Japan, aber nicht ausschließlich dort – Staatsferne und auch Gewaltfreiheit¹⁶ als zentrale Elemente der tatsächlichen sozialen Realität zivilgesellschaftlicher Institutionalisierung entsprechen bzw. gegenwartsbezogen noch entsprechen.

Zielführender scheint die *bereichslogische* Interpretation der Zivilgesellschaft als „eine Sphäre zwischen anderen“ und somit als ein von Staat, Markt und dem Privatbereich zu unterscheidender gesellschaftlicher Bereich zu sein. Dieses Analysekriterium in Kombination mit einem auf die soziale Interaktion fokussierten *handlungslogischen* Zugang, der durch Selbstständigkeit und Selbstorganisation, Agieren im öffentlichen Raum und Gemeinwohlbezogenheit gekennzeichnet ist,¹⁷ ermöglichte für den japanischen Fall vor 1945 einen methodischen Zugriff auf die Zivilgesellschaft, als nunmehr die Möglichkeiten der selbstständigen Organisationsbildung bzw. ihre Abwesenheit ebenso wie die Verortung einer öffentlichen Sphäre das Bild der Zivilgesellschaft im Untersuchungszeitraum deutlicher zutage treten ließen und ihre Erscheinungsformen in ihren Teilbereichen deutlicher konturierten.

Der Politologe Aurel Croissant stellt in einer Untersuchung zu China und Korea fest, „zentrale Elemente der bürgerlichen Gesellschaft wie öffentliche Medien gesellschaftlicher Interessenvermittlung, die Partizipation des Bildungsbürgertums und von Intellektuellen in öffentlichen Diskussionen und bei der Formierung der öffentlichen Meinung“ seien diesen Gesellschaften Ostasiens weitgehend fremd gewesen. Für den japanischen Fall trifft genau dies in Geschichte und Gegenwart nicht zu. Gleichwohl ist ihm auch hinsichtlich einer Analyse der japanischen Verhältnisse zu folgen, wenn er die Möglichkeit zur Anwendung des „empirisch-analytischen Konzeptes“ der Zivilgesellschaft, soweit es sich bei der zu analysierenden Gesellschaft (unabhängig von ihren historischen, kulturellen oder geographischen Determinanten) um eine solche handele, in der die genannten Akteure, „gleich in welcher konkreten Form“, auftraten,¹⁸ befürwortet. Dies folgt den methodischen Aussagen zum so genannten *traveling problem*, das der Philosoph

16 Schon hinsichtlich des europäischen und US-amerikanischen Standpunkts jedenfalls erscheine der „Antagonismus zwischen Zivilität und Gewaltbereitschaft [...] eher als Ergebnis eines langfristigen Lernprozesses, der auch auf den Zusammenhang von Kriegserfahrung und Nationenkonzept sowie die argumentative Verbindung von Gewaltbereitschaft und Partizipationsverheißung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts verweist.“ (Leonhard 2004: 41); vgl. auch Leonhard 2008.

17 Vgl. Hettling und Foljanty-Jost 2009: 29–33. Gleichwohl betonen Hettling und Foljanty-Jost (2009: 32) ebenso „Gewaltfreiheit (nicht aber Protest- und Konfliktferne)“.

18 Croissant 2000: 335–337, besonders seine Ausführung zum „*traveling problem*“ nach Giovanni Sartori.

und Politikwissenschaftler Giovanni Sartori identifizierte und demzufolge eine Problematik der Anwendung von in Untersuchungsländern unterschiedlich wahrgenommenen theoretischen Konzepten besteht, wenngleich diese überwunden werden könne. Demnach sei als methodisches Mittel die Abstraktion das Gebot der Analyse, soweit sichergestellt werden könne, die Inhalte eines Konzeptes nicht zu weit zu fassen, um den Kern der zur Anwendung zu bringenden Theorie zu erhalten.¹⁹

Für den Zeitraum vor 1945 ist es vergleichsweise leicht, in Japan Formen der Vergemeinschaftung der Gegner des politischen Systems auszumachen, die gleichwohl in ihren Handlungsmöglichkeiten weitgehend nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen agieren konnten. Ungewöhnlicher scheint es, Organisationsformen der Unterstützer des Systems, die es ebenfalls in Hülle und Fülle gab, gleichermaßen als zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse in den Blick zu nehmen. In Analogie zu den Ergebnissen einer bekannten Studie des Osteuropa-Historikers Dietrich Geyer zur zarischen Gesellschaftspolitik im 18. Jh., an deren Titel „Gesellschaft als staatliche Veranstaltung“ sich der dieses Textes in leichter Variation anlehnt, und in der er feststellte, dass „aus der historischen Detailuntersuchung überzeugend zutage“ trete, dass in Europa „nicht erst und nicht allein die Französische Revolution mit ihren nachschlagenden Eruptionen, sondern dass schon der monarchische Absolutismus, [...] die Emanzipation der neuen [= russischen] Gesellschaft vorbereitet“²⁰ habe, wird die These vertreten, unter Berücksichtigung der kulturellen und machtpolitischen Spezifika im Japan zwischen 1868 und 1945, also der Meiji-Restauration und der Niederlage des Landes im Asia-tisch-Pazifischen Krieg, sei während der Phase des so genannten „Tennō-Absolutismus“ bzw. durch Maßnahmen der in seiner Stellvertretung agierenden japanischen Regierung ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden, in dem sich durchaus zivilgesellschaftliches Engagement entwickeln konnte und entwickelte.

2. Autoritarismus und Öffentlichkeit

Die Spurensuche nach zivilgesellschaftlichen Erscheinungsformen in Japan vor 1945 macht zunächst einige einführende Feststellungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Analyse erforderlich:

19 Vgl. Dreier 2006: 90 unter Verweis auf Sartori 1970; Sartori 1994.

20 Geyer 1975: 23.

Das Herrschaftssystem des Großjapanischen Kaiserreichs ist – nach der „Wiederherstellung des monarchischen Prinzips (*ōsei fukko*)“²¹ in der Meiji-Restauration ab 1868, einer Phase der Machtkonsolidierung im Rahmen eines Wettbewerbs konkurrierender Konzepte politischer und gesellschaftlicher Verfasstheit sowie nach der Entstehung einer scheinkonstitutionellen Struktur des japanischen Staates ab 1889 – als autoritär zu klassifizieren. Die Inkraftsetzung seiner Verfassung (*Dai-Nippon teikoku kenpō*) 1889 und die Proklamation des Kaiserlichen Erziehungsedikts (*Kyōiku ni kan suru chokugo*), der „heimlichen Verfassung“ Japans, 1890 verliehen diesem Zeitraum den entscheidenden Akzent, die Niederlage im Asia-tisch-Pazifischen Krieg 1945 setzte einen Endpunkt, der zugleich zum Ausgangspunkt eines zunächst durch die alliierte Besatzung angestoßenen umfassenden Demokratisierungsprozesses des Landes wurde.

Ungeachtet theoretisch-konzeptioneller Unschärfen wird der Idealtypus eines autoritären Herrschaftssystems politiktheoretisch als „*third type of regime, a type sui generis*“ neben Demokratie und Totalitarismus durch

1. „einen begrenzten, nicht verantwortlichen Pluralismus“,
2. die Abwesenheit einer ausgearbeiteten und leitenden Ideologie, an deren Stelle ausgeprägte Mentalitäten treten,
3. das weitgehende Fehlen einer extensiven und intensiven politischen Mobilisierung und
4. die Ausübung der Macht durch einen „Führer, manchmal eine kleine Gruppe innerhalb formal kaum definierter, aber tatsächlich recht vorhersehbarer Grenzen“

konstituiert.²² Hier zeigen sich im Kontext der Dichotomie von Mentalität und Ideologie bezüglich des Untersuchungsgegenstandes „Japan“ und seines geistesgeschichtlichen Fundaments, des *kokutai* (Staatskörper),²³ definitorische Unschärfen, deren Diskussion aber den Rahmen dieser Positionsbestimmung hinsichtlich der vermuteten Existenz einer Zivilgesellschaft im Kontext der modernen japanischen Geschichte sprengen würde. Ein autoritäres Herrschaftssystem kennzeichnet den – mal mehr, mal weniger – erfolgreichen Versuch der „Durchsetzung ständischer, militärischer, ökonomischer oder auch stammesmäßiger Machtpositionen bei Stilllegung aller anderen Kräfte im Staate“.²⁴ Zumindest die Forschung außerhalb der

21 In direkterer Übersetzung: „Wiederaufleben der [direkten] königlichen Herrschaft“.

22 Linz 1975: 179; Linz 2003: 129.

23 Siehe dazu Abschnitt 3 dieses Textes.

24 Bracher 1982: 369.

japanischen Wissenschaftswelt hat inzwischen selbst für die Hochphase des japanischen Militarismus und Expansionismus in den 1930er und frühen 1940er Jahren weitgehend von der Sichtweise auf Japan als Diktatur, „in der Armee oder Faschisten herrschten“, Abstand genommen und sieht es auch zu diesem Zeitpunkt „als Land mit einem zwar autoritären, aber doch stark pluralistisch geprägten Herrschaftssystem, in dem Marine, Bürokratie, Parlament, Wirtschaft und Hof einen beträchtlichen Einfluss behalten hätten.“²⁵ In dem Bestreben, ein tieferes Verständnis für die historische Entwicklung Japans in den 1930er und 1940er Jahren zu erreichen und an transnationale Diskurse anschließen zu können, hält gleichwohl die Diskussion, ob das Herrschaftssystem Japans unter dem Oberbegriff „Faschismus“ gefasst werden kann, an.²⁶ Angesichts der Herkunft des Terminus als politischer Kampfbegriff marxistisch-leninistischer Provenienz²⁷ und der Vieltimmigkeit theoretischer Zugänge mit unterschiedlichen Gewichtungen der Elemente faschistischer Herrschaft²⁸ scheint die Anwendung dieser Kategorisierung dennoch nur bedingt als Analysekriterium japanischer Verhältnisse in Staat und Gesellschaft brauchbar zu sein.

2.1 Historische Öffentlichkeiten?

Als unabhängiger Bereich neben Staat, Markt und Privatbereich spielt bekanntermaßen die Entwicklung bzw. Existenz einer Öffentlichkeit (*kōkyōsei*) respektive multipler, vielschichtiger Öffentlichkeiten im Prozess des Entstehens einer Zivilgesellschaft und ihres Erhalts eine herausragende Rolle. In diesem Kontext betont der Philosoph und Soziologe Jürgen Habermas die Bedeutung der Massenmedien im Rahmen einer Kommunikation politischer Prägung zwischen „den Akteuren und deren Publikum“ und identifiziert drei zentrale kommunikative Ebenen der Öffentlichkeit: (1) „die Ebene der ‚institutionalisierten Diskurse‘ im Kern des politischen Systems“ als Zone, in der vollumfänglich Entscheidungen über politische Inhalte und ihre Implementierung getroffen und diese realisiert werden, (2) die „Ebene der ‚mediengestützten Massenkommunikation‘ als Forum der Bildung öffentlicher Meinungen und (3) die „Ebene der [...] ‚zivilgesellschaftlichen Alltagskommunikation“

25 Krebs 2009: 127, sowie 125–128 für einen Überblick zum Stand auch der Forschung in Japan selbst.

26 Vgl. Schölz 2006; Krämer 2005; Martin 1981; Duus und Okimoto 1979; Tansman 2009; Yamaguchi 2006: 2–43.

27 Schölz 2006: 107–109.

28 Vgl. Payne 2006: 11–33 zur Faschismustheorie, 402–413 eher skeptisch zur Anwendung eines Faschismusbegriffs auf Japan.

tion‘ in ‚veranstalteten‘ oder informellen Öffentlichkeiten“ als Ort der Formation „latente[r] Einstellungen“.²⁹ Als öffentliche Meinungen sind in diesem Kontext „Synthesen aus ungezählten themenspezifischen Stellungnahmen eines diffusen Massenpublikums zu mehr oder weniger gut definierten öffentlichen Problemen oder Beiträgen“³⁰ zu fassen.

In weiten Teilen wird in der historischen Dimension die Existenz einer Öffentlichkeit im Japan vor 1945 in Frage gestellt oder gar generell negiert.³¹ Der Versuch, vornehmlich in Europa und den USA entstandene theoretische Annahmen zum Zweiklang von Privatheit und Öffentlichkeit auf eine konfuzianisch geprägte Gesellschaft anzuwenden, in der die Familie das soziale Zentrum eines Staates bildete, der sich seinerseits „in Form und Zweck metaphorisch wie symbolisch nach dem Abbild der Familie“³² strukturierte, sei schwierig.³³ Argumentativ wird methodisch vor allem auf das im Vergleich mit dem „Westen“ kulturell Trennende rekurriert. Diese Form einer Exotisierung der Entwicklungsgeschichte der japanischen Gesellschaft scheint durch eine Überbetonung der Andersartigkeit die Identifikation des partiell Verbindenden bzw. analoger Phänomene durch das Instrument der Abstraktion im Sinne Sartoris zu erschweren.

Diese Vorbehalte gegen die Existenz einer historischen Öffentlichkeit führen unmittelbar ins Zentrum des Problems, denn jenseits einer Interpretation der konfuzianischen Traditionen und ihrer Werte, als einer angesichts ihrer Vielfältigkeit fälschlich ausschließlich als *Hindernis* einer fortschrittlichen Entwicklung verstandenen Ethik, und ungeachtet der in der besonderen Bedeutung familiären Gehorsams begründeten psychologischen Struktur des japanischen Staates haben Wissenschaftler durchaus eine Öffentlichkeit, wenngleich japanischer Prägung, identifizieren können. Die US-amerikanische Historikerin Mary Elizabeth Berry beispielsweise weist in ihrer Studie zu „Public Life in Authoritarian Japan“ über-

29 Habermas 2008: 163–164.

30 Habermas 2008: 159.

31 Zur Übersicht dazu siehe Mae 2002 und 2003 – hier vor allem zur Analyse japanischer „Konzepte von Öffentlichkeit und Privatheit“.

32 Siehe die Erläuterung zur strukturellen Erscheinungsform Japans bis 1945 als „Familienstaat“ in Abschnitt 3.

33 Vgl. Mae 2002: 238. Die Autorin schreibt: „dadurch, daß sich Japan zwar mit der westlichen Modernisierung auseinandergesetzt hat, sich dabei aber nicht aus der Verwurzelung in der eigenen Kultur gelöst hat, entstand eine komplexe Vermischung und Überlagerung der westlichen und der japanischen Konzepte von Öffentlichkeit und Privatheit, die den Demokratisierungsprozess erschwert hat.“ (Mae 2002: 238). Insofern sind der Übertragung theoretischer Annahmen auf unterschiedliche historisch-kulturelle Kontexte Grenzen gesetzt, soweit sie normative Erwartungen betreffen (vgl. Croissant 2000: 335).

zeugend darauf hin, dass durchaus eine stabile öffentliche Sphäre in dem autoritären Herrschaftssystem Japan bestanden habe, wenn man die Öffentlichkeit vom „Telos der Demokratie“ löse.³⁴ Dabei verweist sie auf nicht zuletzt reiche Traditionen der Edo-Zeit (1600/1602–1868). In dieser Epoche habe es eine alltägliche politische Agitation unter Bauern und Städtern, heterodoxe Weltanschauungen und sozialen Dissens in den aufkeimenden Lehranstalten sowie kritische Auseinandersetzungen mit der Standardkultur innerhalb des Theaters und literarischer Kreise gegeben. Die Moderne ihrerseits habe eine blühende Presselandschaft, Parteien- und Gewerkschaftsgründungen, eine Mannigfaltigkeit in Religion und schulischer Ausbildung sowie von Freiwilligkeit geprägte Organisationsformen nahezu jeder Art hervorgebracht.³⁵ Beachtenswert ist der Zugang Berrys insofern, als er uns die japanische Öffentlichkeit in Zeiten der autoritären Herrschaft nicht als Sphäre verstehen lässt, in der die Souveränität des Volkes, das Kernelement des demokratischen Prinzips, vertreten wurde, in der aber die politische Führung durchaus gründlich geprüft und kritisiert werden konnte. Die japanische Öffentlichkeit vor 1945 habe mit Ausnahme der extremen Linken weder auf eine Form der Herrschaft des Volkes noch auf uneingeschränkte Volksrechte abgezielt:

„Leaders might be tempered – by fierce eligibility requirements, ruthless competition for and within office, an ideology of public service and imperial devotion, and the surveillance of critics. The people, however, were an imponderable variable – divided in interest, disparate in achievement, viscous in movement. More suspicious of people than leaders, the polity was founded on the values of responsibility and expertise in officials, clarity and transcendence in decisions. It consequently had to tolerate the ultimate independence of leaders from public opinion. It had to imagine an ultimate community of national interest.“³⁶

Der Historiker Mitani Hiroshi, der einen seiner Forschungsschwerpunkte auf die japanische Geschichte im 19. Jh. unter besonderer Berücksichtigung der Meiji-Restauration legt,³⁷ konstatiert überraschend, „Öffentlichkeit entstand in Japan erstmals im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts“, und zwar „1853 unversehens aufgrund einer Initiative von oben“.³⁸ Mitani nimmt hier inhaltlich Bezug auf die Unsicherheit der Zentralregierung (*bakufu*), wie mit dem von Commodore Perry 1853 überbrachten Vertragsangebot der USA hinsichtlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen und der Öffnung einiger Häfen umzugehen sei. Der daraus

34 Berry 1998: 133.

35 Berry 1998: 134.

36 Berry 1998: 137–138.

37 Vgl. Mitani 1997; Mitani 2006.

38 Mitani 2011: 4–5.

resultierende Diskussionsprozess mit den Vasallen war angesichts der bisherigen Machtfülle der Zentralregierung im Verhältnis zu den etwa 260 Lehensfürsten (*daimyō*) bis dahin einzigartig und ermöglichte der Führungsschicht des Kriegerstandes einen vorübergehenden Einfluss auf politische Fragen, bis auch sie von den Restaurationsbemühungen zur (Wieder-)Einführung einer direkten kaiserlichen Herrschaft einer Allianz aus niederen Samurai und Angehörigen des Hofadels davongetragen wurden. Ohne Zweifel handelt es sich bei dieser Aktion um Kommunikation auf der ersten der habermasschen Ebenen, die allerdings in dieser Form aufgrund eines eher ritualisierten Umgangs der Zentralregierung mit der politischen Peripherie der Lehensfürstentümer bis dato in Japan noch weniger institutionalisiert war. Allerdings wäre zu untersuchen, ob nicht auch schon für die Edo-Zeit – gleichförmige wie andersartige – Existenzformen von Öffentlichkeit im Sinne Berrys identifizierbar sind. In einem politischen Zusammenhang könnte man beispielsweise die Aufrichtung von Eingabe- bzw. Zurechtweisungskästen (*meyasubako*, *sojōbako*, *isamebako*) durch das *bakufu* selbst oder durch eine große, wachsende Minderheit der Lehensfürsten sowie in einzelnen Dörfern als geschlossene Selbstverwaltungseinheiten in analoger Weise als politisches Kommunikationsmittel werten, zumal die übermittelten Petitionen nicht ausschließlich zum Abbau von Spannungen gegenüber den Autoritäten und zur Vermeidung sozialen Aufruhrs die Illusion einer Beteiligung der Krieger und der Angehörigen niederer Stände an der Politik vermittelten, sondern tatsächlich direkten Einfluss auf politische Entscheidung bis hin zur Ausbildung eines zukünftigen Nachfolgers eines Lehensfürsten gewannen.³⁹ Weder die Diskussionen des Jahres 1853 im Inneren der politischen Struktur noch das Edo-zeitliche Instrument der Eingabekästen als semi-administrative Maßnahme, das über eine lange Tradition in der chinesischen und japanischen Verwaltung verfügt, sind etwa als erste, zarte Triebe einer demokratischen Entwicklung zu werten, sondern stellen nur ein schlichtes Werkzeug bürokratischer Herrschaftsausübung dar.

Die idealtypische Bindung der Zivilgesellschaft an die Gewaltfreiheit scheint in der praktischen Analyse eines möglichen zivilgesellschaftlichen Engagements im Japan vor 1945 nicht zielführend zu sein. In der hier vertretenen Struktur der japanischen Zivilgesellschaft in historischer Perspektive sind weder auf einen potenziellen Gegner gerichtete Gewaltziele noch Gewaltmittel völlig auszuschließen. Dies nimmt in der Anfangsphase des Untersuchungszeitraums bis 1945 unter tat-

39 Vgl. Roberts 1994: 423–458, 429 zu einer statistischen Übersicht ihrer tatsächlich landesweiten Verbreitung, 432–440 zum Zweck dieses Kommunikationsmittels und abschließend 452–453 zu ihrem Niederschlag in der aktuellen Politik und Ausbildung eines Lehensfürsten in spe, zur Fallstudie Tosa zusätzlich Roberts 1997.

sächlicher Missachtung seines eigentlich zutiefst pazifistischen Zugangs Bezug auf das von Mengzi (alias Mencius, ca. 372–289 v. Chr.) in der Nachfolge Kongzis (alias Konfuzius, 551–479 v. Chr.) postulierte „Recht zur Revolution“ zur Beseitigung schlechter Herrscher⁴⁰ und auf die in dieser Tradition stehende, vom Gelehrten Wang Yangmin (jap. Ō Yōmei, 1472–1529) entwickelte Lehre des Neokonfuzianismus, die so genannte *Yōmei-gaku*, als Verpflichtung zur „Einheit von Erkenntnis und Handeln“ in ihrer praktischen Anwendung bei der Analyse gesellschaftlicher Prozesse. Nicht zufällig wurde in sozialistischen Studiengruppen der Meiji-Zeit, eher ihrem Charakter als Bildungseinrichtung denn als politischem Kampfplatz entsprechend, in Abgrenzung zu Karl Marx über Mencius als Schöpfer einer autochthon ostasiatischen Utopie egalitärer Gesellschaftsvorstellungen diskutiert.⁴¹ Die *Yōmei-gaku* – als leitende politische Philosophie hinter vielen der allerdings stets lokal begrenzten Aufstände⁴² der Edo-Zeit – wirkte insofern in die Meiji-Zeit hinein, als auch in den gewaltsamen, politisch, sozial oder wirtschaftlich motivierten Revolten in der Frühphase jener Epoche bis zur Etablierung und Konsolidierung des scheinstitutionellen Systems nach 1889 die Umsetzung ihres Leitmotivs einer „Korrektur der Welt (*yonaoshi*)“ reklamiert wurde. Forderungen nach einer Rücknahme der als ungerecht empfundenen Maßnahmen und nach einer Implementierung von als gerecht empfundenen sozialen Reformen wurden (mithin in Fortsetzung einer aufrührerischen Tradition der Edo-Zeit) trotz vorhersehbarer Erfolglosigkeit und strenger Ahndung des Ungehorsams in einer großen Geste selbstorganisiert und gewaltsam aufgestellt.⁴³

In gleicher Weise ist eine vollständige Trennung von historischer Zivilgesellschaft und dem Phänomen der Gewalt im Rahmen einer späteren, partiell zivilgesellschaftlichen Akzeptanz der Prämissen eines ethnischen Nationalismus (*minzokushugi*) schwer vertretbar, soweit dieser sich zugleich jenseits rechtlicher oder politischer Fragen auf der Grundlage eines Überlegenheitsgefühls gegenüber anderen (ostasiatischen) Nationen aus einer „Vielzahl kultureller und literarischer Theorien über Identität, das Selbst und die Gesellschaft“⁴⁴ im Sinne einer „kultu-

40 Vgl. Wei 1916.

41 Mencius wurde so in Japan zum „konfuzianischen ‚Ahnen‘ des Sozialismus“ (vgl. Chesneaux 1974: 31).

42 Exemplarisch ist hier der Aufstand 1837 unter Führung Ōshio Heihachirōs (*Ōshio Heihachirō no ran*), eines Samurai, gegen Korruption ungeachtet einer durch Reismangel verursachten Hungersnot in der Stadt Ōsaka zu nennen, der stark von der *Yōmei-gaku* inspiriert war. Ōshio (1793–1837) nahm sich nach Niederschlagung des Aufstandes das Leben (vgl. Morris 1999).

43 Vgl. Scheiner 1973: 584–589.

44 Doak 2001: 7.

rellen Renaissance“, vornehmlich des japanischen Altertums,⁴⁵ speiste. Dieser ethnische Nationalismus wurde in Teilen der japanischen Zivilgesellschaft beispielhaft etwa durch die Akzeptanz japanischer Kriegsziele in den 1930er Jahren bis 1945 durch führende Vertreterinnen der Frauenbewegung⁴⁶ zur Handlungsmaxime und führte zu Selbstbeschränkung, der Zurückstellung eigener Ziele und zu Akzeptanz eines militärischen und somit gewaltsamen Engagements auf dem asiatischen Festland und gegen die USA.

2.2 Zur Entwicklung der Tageszeitungen als Massenmedium

Anders als im gegenwärtigen Japan charakterisierte ab der richtungweisenden Phase der Meiji-Restauration bis in die Phase des Asiatisch-Pazifischen Krieges hinein die „Einmischung“ durch staatliches Handeln stützende oder kritisierende Meinungsäußerungen japanischer Intellektueller den politischen Diskurs.⁴⁷ Zum Forum dieser politischen Diskussionen wurde nicht zuletzt eine lebendige Presselandschaft, die in ihrer Entstehungsgeschichte verschiedene Stadien mit unterschiedlichen ihr zugewiesenen Aufgaben durchlief. Der Pädagoge, Übersetzer und Philosoph Fukuzawa Yukichi als der Prototyp des Intellektuellen der Meiji-Zeit erkannte sehr früh die Bedeutung einer Tageszeitung im Meinungsbildungsprozess.⁴⁸ Allerdings gibt es in der wissenschaftlichen Bewertung der japanischen Presse zwei widerstreitende Interpretationszugänge über deren Rolle und Einfluss-

45 In Analogie zum austroromaristischen Konzept Otto Bauers (1881–1938) ist der ethnische Nationalismus folglich als ein auf einem „Nationalcharakter“ basierendes Phänomen zu begreifen. Nation ist „ein Erzeugnis der Geschichte“, ihre „ererbten Eigenschaften [...] sind nichts anderes als der Niederschlag ihrer Vergangenheit, gleichsam ihre erstarrte Geschichte [Hervorhebung im Original]“ (Bauer 1907: 18).

46 Im feministischen Diskurs der Kriegszeit (1931–1945) stellt exemplarisch die japanische Frau für Takamura Itsue (1894–1964), die Begründerin der japanischen Frauengeschichtsschreibung, durch Mutterschaft (*bosei*) eine quasi „natürliche“ matriachale Hegemonie des japanischen Altertums wieder her (Germer 2003: 46–48). Mit der Auflösung der „Allianz zur Erlangung des Frauenwahlrechts (*Fusen kakutoku dōmei*)“ 1940 verzichtete die Frauenbewegung auf die Durchsetzung einer ihrer zentralen Forderungen, der nach dem Allgemeinen Frauenwahlrecht (vgl. Vavich 1967: 423; Garon 1993: 7–8, 35–39).

47 Bellah 1972: 103.

48 Fukuzawa Yukichi (1835–1901) beeinflusste mit pädagogischen und politischen Schriften die Meiji-Zeit erheblich. In der Schrift „Ermunterung zum Lernen (*Gakumon no susume* [1872–1874])“ propagierte er die Gleichheit aller Menschen und deren Aufstiegsmöglichkeiten durch eine praktische Bildung. Mit dem Aufsatz „Abkehr von Asien (*Datsua ron* [1885])“, in dem er die Hinwendung zum Westen bis hin zu seiner Imitation des Kolonialismus forderte, wurde er kritisiert, den Expansionismus gestützt zu haben (vgl. Hirayama 2004: 12–18; Matsunaga 2001: 131–150; Schad-Seifert 1999). Zu einer deutschen Übersetzung des „Datsua ron“ siehe Takeuchi 2005: 158–161.

möglichkeiten innerhalb des autoritären Herrschaftssystems. In gleicher Weise, wie – gelegentlich durchaus euphorisch – die emanzipatorische Funktion japanischer Zeitungen und ihr wachsender Einfluss auf alle Teilbereiche der Politik⁴⁹ gewürdigt werden, stellen andere Wissenschaftler eher ihre Instrumentalisierung im Rahmen einer staatlichen Lenkung der öffentlichen Meinung und eine strikte Zensurpolitik des repressiven Staates als mutmaßlich hervorragende Merkmale ihrer Existenz in den Mittelpunkt der Analyse.⁵⁰ Ungeachtet einer strengen Aufsicht durch staatliche Kontrolleinrichtungen über die große Zahl von kurz- oder langlebigen Zeitungen und Zeitschriften, die bis 1945 entstanden,⁵¹ erwies sich das Medium der Presse als populäres und wirkungsvolles Mittel, seitens unterschiedlichster Interessenvertretungen sowie gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Gruppen in die öffentliche Diskussion einzugreifen.

Erste Zeitungen entstanden in den 1870er Jahren in ähnlicher Weise wie die ersten Unternehmen: mit staatlicher Unterstützung. Nicht die Diskussion der Tagesereignisse, sondern der Aspekt einer beabsichtigten Steigerung des Bildungsniveaus des Volkes durch Information als Anforderung des Modernisierungsprozesses motivierte zu Investitionen in das Pressewesen. In zeitgenössischer Sicht schien es, als ließe sich der „Grad des Fortschritts in der Zivilisation eines Volkes“ am zuverlässigsten an seiner Presse ablesen. Die „Presse eines jeden Landes“ biete „das beste und sicherste Zeichen [...] für den Fortschritt seines Volkes auf der Bahn der Kultur, seiner Sitten und all der anderen Dinge, die gemeinschaftlich das Produkt ergeben, das wir Zivilisation nennen“.⁵²

Erstaunlicherweise wurde vor allem im ersten Jahrzehnt nach der Wiederherstellung der kaiserlichen Herrschaft sozialer Unfriede und Aufruhr nicht etwa dem Inhalt staatlicher Reformen, sondern einem Defizit in der öffentlichen Kommunikation mit den Betroffenen einerseits und Unwissen der Beherrschten um die Zusammenhänge andererseits zugeschrieben. Aus diesem Grunde entstanden landesweit Lese- und Diskussionszirkel von Zeitungen (*shinbun kaiwakai*), in denen Artikel vorgelesen und deren Inhalte diskutiert wurden, sowie Räume, in denen Zeitungen zur freien Lektüre auslagen (*shinbun jūransho*, *shinbun etsuransho*) bzw. dem nicht lesefähigen Interessierten vorgelesen wurden. Später wurden zudem

49 Vgl. Huffman 1997. Der Autor bezeichnet einen überraschenden Grad an Freiheit der Schreiber, wenn sie ihre Meinung ausdrückten, als Charakteristikum der Meiji-Restauration (Huffman 1997: 42).

50 Vgl. Mitchell 1983; Kasza 1988.

51 Der Zeitschriftenmarkt wuchs beständig. Im Jahr 1897 waren in Tōkyō 201, in Ōsaka 56 und national 745 Zeitungen registriert, im Jahr 1903 in Tōkyō 349, in Ōsaka 135 und national 1499 (vgl. Huffman 1997: 389).

52 Jumoto 1904: 574.

kostenpflichtige Lesesäle eingerichtet, in denen in- wie ausländische Zeitungen und Bücher informativen Gehalts gegen eine Nutzungsgebühr pro Stunde eingesehen werden konnten. In der Frühphase der Meiji-Zeit, schon 1872, verpflichtete die Regierung der Präfektur Yamanashi beispielsweise qualifizierte Bewohner der Dörfer ihres Regierungsgebietes (Shintō-Priester, buddhistische Mönche und gebildete Grundbesitzer), sechsmal monatlich aus Zeitungen den nichtlesefähigen Dorfbewohnern wichtige Meldungen vorzulesen. Zeitungen wurden dazu von staatlicher Seite für alle Einrichtungen kostenlos bereitgestellt, wodurch, zusammen mit Portovergünstigungen in der Zustellung und Abonnements im großen Umfang, die offiziellen Stellen zu einem bedeutenden Financier der ersten japanischen Zeitungen wurden.⁵³

Angesichts der komplizierten Struktur der japanischen Schrift lassen sich nur schwer Aussagen zur Lese- und Schreibfähigkeit der Gesamtbevölkerung in der Meiji-Zeit treffen, obwohl dieser Sachverhalt praktischen Einfluss auf die Bedeutungszunahme japanischer Tageszeitungen am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jh.s hat. Unter Berücksichtigung großer struktureller Unterschiede zwischen Großstädten und ländlichen Regionen ist davon auszugehen, dass das Problem der Lese- und Schreibunfähigkeit noch bis etwa 1920 als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bestand.⁵⁴

Japanische Tageszeitungen durchliefen nach einer bis etwa 1874 anhaltenden Phase staatlicher Patronage und einer Funktion als „Agenten der Zivilisierung und Diener der Herrschenden“ weitere Entwicklungsstadien, in denen sie zwischen 1874 und 1884 nur mühevoll ihre Unabhängigkeit wahren konnten, um vor allem bis etwa zum Ersten Chinesisch-Japanischen Krieg (*Nissin sensō*) 1894/95 zu Advokaten unterschiedlicher parteipolitischer Positionen zu werden. Nicht zuletzt die Zweite Industrielle Revolution (*daini sangyō kakumei*) nach diesem Krieg, mit der mit ihr einhergehenden, zumindest für die Städte geltenden Steigerung des Lebensstandards, führte zu wachsender wirtschaftlicher Stabilität durch eine Zunahme der Werbeeinnahmen, einer Steigerung der Abonnentenzahlen, aber auch zu größerer Konkurrenz unter den Zeitungen. Im politischen Diskurs der Zeit gewannen die Tageszeitungen aufgrund ihres hohen Verbreitungsgrades nunmehr einen weitgehend keinesfalls immer im Sinne demokratischer Prinzipien und der Friedfertigkeit eingesetzten Anteil an der politischen Meinungsführerschaft,⁵⁵ den

53 Huffman 1997: 55–58.

54 Rubinger 2000: 164–166 zur Kritik bisheriger Erhebungen, 193–195 zu genderbedingten und regionalen Unterschieden; Torrance 1996: 338 zum Lehrmaterial.

55 Siehe dazu exemplarisch die Rolle der Tageszeitungen im Kontext des Russisch-Japanischen Krieges 1904/05 in Abschnitt 5 dieses Textes.

sie bis zu den kriegsbedingten Einschränkungen ihrer Verbreitung durch steigende Papierpreise und Zerstörungen von Druckereien in der ersten Hälfte der 1940er weitgehend behaupten konnten.⁵⁶

3. Der „Geist in den Institutionen“: *kokutai*⁵⁷

Ein erster Blick auf die äußere Struktur des nach der Meiji-Restauration 1868 entstehenden Staatswesens lässt den Eindruck des schon aus Europa Bekannten entstehen. Mit einem Rückgriff auf Herrschaftsstrukturen des japanischen Altertums, der Nara-Zeit (710–784/794) also, schuf man 1868 als Ersatz für das *bakufu* zunächst eine neue Struktur politischer Herrschaft, um diese dann 1885 vollständig durch ein Kabinettsystem nach europäischem Vorbild abzulösen. 1869 gaben die Lehensfürsten ihre Lehen an den Kaiser zurück, worauf 1871 die Einrichtung von 3 Stadtverwaltungen und 72 Präfekturen erfolgte. Die Umwandlung der Edo-zeitlichen Vier-Stände-Gesellschaft der Krieger (*shi*), Bauern (*nō*), Handwerker (*kō*) und Kaufleute (*shō*) in ein nur scheinbar egalitäres System von „Bürgern (*heimin*)“, die Einführung der allgemeinen Schulpflicht 1872 und die Aushebung einer Wehrpflichtigenarmee sowie eine umfassende Reform des Grundsteuersystems (*chiso*) 1873 leiteten den Umbau des Herrschaftssystems in eine japanisch geprägte, (schein-)konstitutionelle Monarchie ein. Die konkreten Inhalte der zu schaffenden Verfassung waren bis in die 1880er Jahre hinein Gegenstand eines harten, gelegentlich auch nicht gewaltfreien Diskurses. In einer frühen Phase der Meiji-Zeit konnte dennoch auf breiter zivilgesellschaftlicher Basis ohne Ansehen der Person und ihres Bildungsstandes intensiv über das zu schaffende Verfassungswerk, einschließlich einer Suche nach dem für die japanischen Besonderheiten adäquatesten Vorbild unter den Großmächten, diskutiert werden.

Mit der „Eidescharta der fünf Artikel (*Gokajō no goseimon*)“⁵⁸ hatten im Frühjahr 1868 stellvertretend für den erst fünfzehnjährigen Meiji-Tennō (1852–1912) die Führer der Restaurationsbewegung die Initiative im beginnenden Gestaltungsprozess des politischen Systems Japans unmittelbar nach der Meiji-Restauration für sich beansprucht. Unter der Maßgabe der „Modernisierung“ Japans⁵⁹ verspra-

56 Huffman 1997: 57, 111, 150, 310.

57 Diese Darstellung der geistesgeschichtlichen Grundlage des modernen Japan bis 1945 geht auf Vorarbeiten des Autors zurück (Sprotte 2007a: 24–29).

58 Zum japanischen Originaltext siehe Hani 1997: 428–429; zur deutschen Übersetzung Rahn 1990: 59; eine englische Übersetzung in: Tsunoda et al. 1964: 136–137.

59 Zu einer Bewertung der Kategorie „Modernisierung“ und ihrer Brauchbarkeit in der historischen Analyse siehe Garon 1994: 346–366.

chen sie öffentliche Diskussionen aller Staatsangelegenheiten in Versammlungen, wie es in dem kaiserlichen Edikt heißt, und suggerierten so eine gewisse Freiheit der Struktur des entstehenden Staatswesens und der Diskussionen breiter gesellschaftlicher Schichten bezüglich seiner verfassungsmäßigen Basis. Dennoch kristallisierte sich durch das Konzept des *kokutai*⁶⁰ mit der Prämisse einer zu direkter Herrschaft berufenen und sich blutsverwandtschaftlich direkt auf die Sonnengotttheit Amaterasu Ōmikami – jenes Kindes des Götterpaares Izanami und Izanagi, das durch seinen Schöpfungsakt in der Urzeit die japanischen Inseln geschaffen habe – zurückführenden und seit Urzeiten ununterbrochenen Dynastie von Tennō⁶¹ (*bansei ikkei*) eine staatsphilosophische Begründung der nur scheinbar direkten Tennō-Herrschaft heraus, die derartige Diskussionen nach offizieller Lesart weitgehend ausschließen musste. Elemente wie die Befürwortung einer generellen Überlegenheit des japanischen Staates und ethische Kategorien des Neo-Konfuzianismus hinzufügend, konstituierte dieser Sachverhalt eine „spezifisch japanische Denktradition“, die als wesentliche Legitimitätsgrundlage des politischen Systems in Japan von ihrer Entstehung in der späten Edo-Zeit (1600/1602–1868), ihrer begrifflichen wie institutionellen Weiterentwicklung in der Meiji-Zeit (1868–1912) bis zum August 1945 diente.

Dem theoretischen Axiom der „Überzeugung von der historischen Wahrheit und Wirklichkeit der alten Geschichtsüberlieferungen“⁶² (namentlich also den Darstellungen der ältesten japanischen Überlieferungen *kojiki* und *Nihon shoki* des 8. Jh.s) folgend, wurde diese seit Urzeiten existierende Dynastie japanischer Tennō zur Achse des nach 1868 entstehenden Herrschaftssystems. Zugleich stellt dieses Konzept eine Synthese zweier, bisher voneinander unabhängiger Denkrichtungen, der des Shintō als der autochthonen Religion Japans und des auch als politische Philosophie interpretierbaren Konfuzianismus dar. Diese Verbindung religiöser bzw. philosophischer Konzepte ist unter dem Motto „Einheit von Shintō und Konfuzianismus (*shinju itchi*)“ zu fassen. Dem vorauszugehen hatte die Trennung der synkretistischen und in der Edo-Zeit herrschaftsstabilisierend wirkenden Verbindung des Shintō und Buddhismus, in der die Sonnengotttheit etwa dem „sonnengleichen“, kosmischen Buddha Vairocana gleichgesetzt wurde. Die Übertragung

60 Als Übersetzungsangebote in westlichen Sprachen: *national body*, *national polity*, *national entity*, „Staatsform, Struktur des Staates“ und „Ehre des Staates“ über „Nationalwesen“ und „Nationalwesenheit“ bis hin zu „Staatsidee“, „(japanische) Reichsidee“ und „Staatskörper“ (vgl. Antoni 1987: 267; Antoni 1991: 32–33).

61 Hierbei handelt es sich um das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zum chinesischen Kaisertum, wo der Herrschaftsauftrag, das „Mandat des Himmels (Chin.: *tianming*, Jap.: *tenmei*)“ durch unethisches Verhalten der Herrscher abhandkommen konnte.

62 Antoni 1991: 133.

dieser Synthese von Shintō und Konfuzianismus auf die politische und soziale Wirklichkeit Japans in der zweiten Hälfte des 19. Jh.s führte zur Interpretation des japanischen Staates als eines „Familienstaates (*kazoku kokka*)“. An der Spitze des Staates ständen, einer unabänderlichen Gesetzmäßigkeit folgend, die Tennō als (göttliche) Nachkommen des mythischen Ur-Ur-Enkels der Sonnengottheit und von ihr selbst mit der Herrschaft über die japanischen Inseln beauftragten Jimmu Tennō, aus dem 7. vorchristlichen Jh. Der Idee des „Familismus (*kazokushugi*)“ entsprechend sei der japanische Staat einer realen Familie gleichzusetzen – mit dem Tennō als Familienoberhaupt und den aus der Gesamtheit des japanischen Volkes bestehenden, ihm untergeordneten Familienmitgliedern, die dem Monarchen gegenüber zu bedingungslosem Gehorsam verpflichtet seien. Die Instrumentalisierung dieser „erfundenen Tradition“ erwies sich als ein auf den Modernisierungsprozess stabilisierend wirkendes Konstrukt einer imaginierten Beständigkeit zwischen der sich in der Erinnerung zu einer nahezu paradiesischen Epoche sozialer Sicherheit verklärenden Edo-Zeit und der mit sozialer Unruhe und möglichem Statusverlust drohenden Meiji-Zeit.

Der bereits genannte Politikwissenschaftler Maruyama Masao interpretiert das *kokutai* als „nichtreligiöse Religion (*bishūkyōteki shūkyō*)“, die eine „magische Macht“ besessen habe und die er in ihrer späteren Entwicklung für die Ursache des gesellschaftlichen Drucks und der unbegrenzten Verantwortlichkeit der Untertanen hält.⁶³ Im Kommentar zu einer Übersetzung eines wichtigen, wenn nicht des bedeutendsten Werkes im Konstruktionsprozess des *kokutai*, den „Neuen Erörterungen (*shinron*)“ Aizawa Seishisais (1782–1863) aus dem Jahr 1825, heißt es zum Konzept des *kokutai* folgendermaßen:

Der Tennō „ist ‚Doppelagent‘ im Dienste der Realisierung des ‚Himmlichen Werkes‘, d.h. der weltweiten Verbreitung der himmlischen Normen entsprechenden sittlichen Haltung. Einerseits ist er Mensch, der die Götter verehrt, und hierdurch den Menschen zum Vorbild wird. Durch diese Vorbildfunktion ist er andererseits Gott für die Menschen, die er beherrscht. Als Agens der Menschen sichert er ihnen durch seine Anbetung der Götter den ‚Segen‘ des Himmels, als Agens der Götter verbreitet er deren himmlischen Segen auf der Erde. Dieser Segen ist die durch die Einheit des sittlichen Verhaltens mit den himmlischen Normen erfolgte Gewährung spirituellen und materiellen Wohlbefindens.“⁶⁴

Die Tennō-Herrschaft wird somit in Abwesenheit einer anderen (quasi-)religiösen Alternative zur geistigen „Achse“ des sich modernisierenden Staatswesens Japans.⁶⁵ Die im Japan der Meiji-Zeit zu beobachtende Verschmelzung geistiger

63 Maruyama 1988: 45–46.

64 Stanzel 1982: 84.

Autorität mit politischer Macht bei gleichzeitiger Abwesenheit einer den Staat und die Gesellschaft transzendierenden moralischen Qualität habe so zwangsläufig das entstehende politische System in seinem Kern entscheidend geprägt.⁶⁶ In der Analyse dieses Systemkerns, wie er vor allem im „Kaiserlichen Erziehungsedikt“ 1890 mit seinen Prinzipien der Kaiserverehrung, der Opferbereitschaft in Kriegs- und Krisenzeiten, des Patriotismus und der konfuzianischen Tugenden kindlicher Pietät gegenüber dem Herrscherhaus zum Ausdruck kommt,⁶⁷ ist folglich eine Trennung der geistig-moralischen Ebene einerseits, auf der traditionelle japanische Wertvorstellungen weiterbestanden hätten, und den Institutionen andererseits, die einer „Europäisierung“⁶⁸ ausgesetzt gewesen seien, nicht tragfähig. Wichtig ist das Verständnis, „wie der Geist in den Institutionen, der Geist, der die Institutionen schafft, mit der konkreten Wirkungsweise dieser Institutionen“ interagierte. In diesem Kontext spricht wieder der Politikwissenschaftler Maruyama Masao von der „erkenntnistheoretischen Struktur des japanischen Staates“. Er hält eine Unterscheidung von nationalen und individuellen Eigentümlichkeiten auf weltanschaulichem oder geistig-seelischem Gebiet und den Funktionen der „materiellen“, also universalen politischen und ökonomischen Institutionen für falsch und legt vielmehr sein Augenmerk darauf, ein Verfassungssystem wie das japanische, das Elemente einer politischen Ethik enthalte, auch in der Gesamtstruktur auf den Geist „in den Institutionen“ hin zu untersuchen.⁶⁹

4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer historischen Zivilgesellschaft

Die politische Partizipation mittels des Wahlrechts war in Japan bis 1945 nur Männern und auch diesen nur eingeschränkt möglich. Dabei erfuhr die entsprechende Wahlgesetzgebung mehrere Änderungen. Das Zensuswahlrecht zur ersten Wahl zum Unterhaus (*shūgiin*) des japanischen Parlaments verlangte von einem japanischen Staatsbürger im Alter von nicht weniger als 25 Jahren, dass er mindestens

65 Irō Hirobumi (1841–1909), der „Vater“ der ersten Verfassung Japans aus dem Jahr 1889, argumentierte, nur das Kaiserhaus könne angesichts der Schwäche der Religionen in Japan als „Achse des Staates (*kokka no kijiku*)“ dienen (vgl. Maruyama 1988: 44–45; Irokawa 2007: 300–301).

66 Seifert 1999b: 155.

67 Zum Volltext des Kaiserlichen Erziehungsedikts siehe Ōhara 1996: 8–9 für die kommentierte japanische Fassung; Ōhara 1996: 45 für die vom Erziehungsministerium 1909 autorisierte deutsche Übersetzung.

68 Vgl. Sakai 1977: 77.

69 Vgl. Maruyama 1988: 50–51.

15 Yen an direkten Steuern entrichtete, um an der Wahl teilnehmen zu können. Nur etwa 1,2% der damals ca. 40 Millionen zählenden japanischen Bevölkerung erfüllten diese Bedingungen. In Wahlrechtsänderungen 1900 und 1919 wurde dieser Steuersatz zunächst in zwei Schritten auf 10 Yen und dann auf 3 Yen gesenkt. Wesentliche Verbesserungen in den Partizipationsmöglichkeiten brachten diese Wahlrechtsänderungen aber nicht, da beispielsweise 1902 bei der Wahl zum 7. Parlament, der ersten nach Änderung der Wahlgesetzgebung, nach wie vor nur etwa 2,2% der japanischen Bevölkerung das Wahlrecht innehatten. Erst die Einführung des Allgemeinen Wahlrechts⁷⁰ für Männer über 25 Jahren 1925 ermöglichte es zumindest 20% der japanischen Bevölkerung, sich stärker in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen.⁷¹ Unbekannt ist dabei weitgehend, dass auch in Japan lebende Taiwanesen und Koreaner unter gleichen Bedingungen aufgrund der japanischen Kolonialherrschaft über Taiwan seit 1896 und über Korea seit 1910 das Wahlrecht erwarben.⁷² Frauen blieb bis zur Niederlage Japans im Asiatisch-Pazifischen Krieg das Wahlrecht verwehrt, nachdem ein für sie ohnehin unbefriedigender Versuch, ihnen ein auf die regionalen Interessenvertretungen beschränktes Wahlrecht zu erteilen, letztmalig 1931 am Widerstand des Oberhauses nach vorheriger Zustimmung des Unterhauses gescheitert war.⁷³

Auf die große Bedeutung des Assoziationswesens bzw. seiner Grenzen für die Entstehung und Entwicklung einer Zivilgesellschaft muss nicht ausdrücklich hingewiesen werden. Ungeachtet der deutlich eingeschränkten Möglichkeiten politischer Partizipation zeigt sich das japanische Vereinswesen bis zu seiner staatlichen Gleichschaltung Anfang der 1940er Jahre ebenso wie das Pressewesen des Landes als in gleichem Maße lebendig wie vielfältig. Der rechtliche Rahmen ihrer Existenz wurde durch eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen geschaffen, die hier in chronologischer Reihenfolge genannt werden:

- Die „Zeitungsverordnung (*Shinbunshi jōrei*)“ 1875,
- die „Versammlungsverordnung (*Shūkai jōrei*)“ 1880,

70 Die Wahlrechtsreformen 1900 und 1925 wurden von der Verabschiedung zweier, sich ergänzender Polizeigesetze flankiert, die das Aufkommen als „radikal“ empfundener politischer Strömungen eindämmen bzw. kanalisieren sollten (Hartmann 1996: 93, 151).

71 Hartmann 1996: 66, 88, 128, 150.

72 Mit Pak Ch'un-gum (1891–1973) wurde 1932 ein Koreaner für den 4. Wahlkreis Tōkyōs, in dem die Arbeiterviertel Honjo und Arakawa lagen, ins Unterhaus gewählt, in welchem er zwei Legislaturperioden verblieb. Noch am 4. April 1945 wurden außerdem 10 Vertreter der Kolonien Korea und Taiwan zu Abgeordneten des Oberhauses (*kizokuin*) ernannt (vgl. The Nakano Library o.J.a).

73 Nolte 1986: 712–713.

- die „Verfassung des Großjapanischen Kaiserreichs (*Dai-Nippon teikoku kenpō* [hier: Meiji-Verfassung])“ 1889,
- das „Gesetz für Versammlungen und politische Vereine (*Shūkai oyobi seishahō*)“ 1890,
- das „Verlagsgesetz (*Shuppan hō*)“ 1893,
- das Bürgerliche Gesetzbuch (*Minpō*) 1898,
- das „Gesetz der Polizei für öffentliche Sicherheit (*Chian keisatsu hō*)“ 1900,
- das „Zeitungsgesetz (*Shinbunshi hō*)“ 1909,
- das „Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (*Chian iji hō*)“ 1925,
- das „Gesetz für religiöse Körperschaften (*Shūkyō dantai hō*)“ 1940,
- das „Gesetz zur Sicherstellung der Landesverteidigung (*Kokubō hoan hō*)“ 1941,
- die „Verordnung zur Beschränkung der Berichterstattung von Zeitungen usw. (*Shinbun nado keisai seigen rei*)“ 1941
- und das „Gesetz über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw. (*Genron, shuppan, shūkai, kessha nado rinji torishimari hō*)“ 1941.

Mit Ausnahme der allgemein gehaltenen Bestimmungen der Verfassung von 1889 zu den Assoziationsmöglichkeiten der Untertanen sind alle anderen Rechtsvorschriften durch ein starkes Kontrollmoment gekennzeichnet: Genehmigungsverfahren zur Erteilung von Lizenzen, die Vorlage von Druckerzeugnissen und deren Genehmigung durch die Zensur sowie die Hinterlegung von Kauttionen etc.

Als grundlegendster Text unter den Genannten bestimmte § 29 der Meiji-Verfassung, dass japanische „Untertanen [...] im Rahmen der Gesetze die Freiheit der Rede, der schriftlichen Äußerung, der Veröffentlichung, der Versammlung und der Vereinsbildung“ genossen.⁷⁴ Dazu erkannte Itō Hirobumi in seinem autoritativen, in englischer Sprache publizierten Verfassungskommentar an, dass durch Reden, Schriften, Veröffentlichungen, öffentliche Versammlungen und Assoziationen Einfluss auf die politische oder soziale Sphäre ausgeübt werde. Er fährt fort:

„In every constitutional country, full freedom is granted in all of these particulars, in so far as there is no abuse of them by way of commission of crime or of disturbance of peace and tranquillity; and it is hoped that in this way interchange of thought may be promoted, and that useful materials may thus be supplied for the advancement of civilization. But as every one of these edged tools can easily be misused, it is necessary for

74 Zitiert nach Ando 2000: 243.

the maintenance of public order, to punish by law and to prevent by police measures delegated by law, any infringement by use thereof upon the honor or the rights of any individual, any disturbance of the peace of the country, or any instigation to crime.“⁷⁵

Von zentraler Bedeutung für eine beabsichtigte Vereinsgründung, unabhängig ihres Fokus, war somit der Rechtsvorbehalt, wie ohnehin alle verfassungsmäßigen Rechte des japanischen Staatsbürgers diesem unterlagen. Dies folgt in grundlegender Weise und in Abgrenzung zum Konzept natürlicher, mithin also unveräußerlicher Menschenrechte (*tenpu jinken*) dem in der Meiji-Verfassung stringent verfolgten Prinzip ausschließlich staatlich gewährter und in Abhängigkeit vom Staat entstehender Menschenrechte (*kokufu jinken*)⁷⁶ mit den weit größeren Möglichkeiten ihrer Beschränkung, soweit es sich als dienlich erweisen sollte.

Der in der Verfassung eher allgemein gehaltene Begriff des „Vereins“ bedurfte in der Folge einer Konkretisierung durch weitere Gesetze. Das nach einem längeren Kodifizierungsstreit letztlich 1898 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch Japans regelte beispielsweise die Gründung „gemeinnütziger Körperschaften (*kōeki hōjin*)“, zu denen es in § 34 des Buches erklärend heißt, dass „[r]eligöse, wohlthätige, wissenschaftliche, künstlerische, sowie sonst den öffentlichen Nutzen bezweckende Vereine und die schon als solche nicht auf Erwerb gerichteten Stiftungen [...] mit Erlaubnis der zuständigen Behörde juristische Personen werden“ konnten.⁷⁷ Zu diesen nicht auf wirtschaftlichen Gewinn bedachten Stiftungen traten außerdem die so genannten „Kaiserlichen Stiftungen (*onsbi zaidan*)“ als besonderer Ausdruck mäzenatischen, wenn auch nicht immer politisch völlig unmotivierten Handelns des Kaiserhauses⁷⁸, wengleich für diese keine besonderen rechtlichen Vorschriften getroffen wurden. Darüber hinaus förderte die kaiserliche Familie mit Geldgaben humanitär orientiertes zivilgesellschaftliches Engagement. Exemplarisch wäre hier der besondere Einsatz der Ehefrau des Meiji-Tennō, der

75 Itō 1889: 55–56.

76 Seifert 1999a: 316–317.

77 Zitiert nach Lönholm 1897: 11; zu einer späteren Übersetzung siehe Vogt 1927: 8.

78 Dazu gehören die 1911 gegründete „Wohltätigkeitsgesellschaft (*Saiseikai*)“, die 1933 anlässlich der Geburt des Kronprinzen und gegenwärtigen Tennō gegründete „Gesellschaft zur liebevollen Erziehung von Mutter und Kind (*Boshi aikukai*)“ und die ursprünglich 1946 zur Unterstützung der Kriegsoffer und aus den ehemals von Japan besetzten Gebieten auf dem asiatischen Festland Repatriierten gegründete „Gesellschaft zum Schutz der Landsleute (*Dōhō engokai*)“. Die juristischen Formen der Gründung variieren. War die *Saiseikai* nicht zuletzt als „staatssozialistische“ Antwort auf eine als Bedrohung empfundene sozialistische und anarchistische Bewegung nach der Hochverratsaffäre (*taigyaku jiken*) 1910 konzipiert, wurde sie entsprechend öffentlichkeitswirksam durch ein „kaiserliches Dekret (*chokugo*)“ institutionalisiert. Bei der *Boshi aikukai* beispielsweise reichte eine „kaiserliche Anweisung (*gosatasbo*)“ des Shōwa Tennō (1901–1989) an seine Regierung aus. Zur Gründung der *Saiseikai* und ihres politischen Hintergrunds siehe Sprotte 2001: 306–311.

Shōken kōtaigō (1849–1914), in der Gründungs- und Konsolidierungsphase des Japanischen Roten Kreuzes zu nennen.⁷⁹

Die Gründung von Vereinen politischer Ausrichtung bzw. von Parteien (*seiji ni kansuru kessha*) hatte auf der Grundlage der beiden den Untersuchungszeitraum maßgeblich prägenden Sicherheitsgesetze zu erfolgen. Auf der Grundlage des „Gesetzes der Polizei für öffentliche Sicherheit“ aus dem Jahr 1900 waren sie bei der nächstgelegenen Polizeistation anzumelden und durch das Innenministerium zu genehmigen. Verboten war die Beteiligung an derartigen Assoziationen (1) Soldaten des Heeres und der Marine im aktiven Dienst oder in der mobilisierten Reserve und Ersatzreserve, (2) Angehörigen der Polizei, (3) Shintō-Priestern, buddhistischen Mönchen und Geistlichen aller anderen Religionen, (4) dem Lehrpersonal, Schülern und Studenten staatlicher, städtischer und privater Schulen, (5) Frauen (bis zur Revision des Gesetzes 1922), (6) Minderjährigen und (7) Personen mit vorübergehendem oder dauerhaftem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Mit einem außerordentlich vage formulierten Verbot von Massenstreiks (*dōmei bigyō*) zog dieses Gesetz eine besondere politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf sich, da Gewerkschaften zwar ein generelles Koalitionsrecht zugestanden und dennoch zugleich eine Kriminalisierung der Arbeiterbewegung juristisch zumindest ermöglicht wurde. Einige politische Richtungen, wie etwa die sozialistische oder anarchistische Bewegung des Landes, sahen sich in ihren Organisationsversuchen einer ständigen Kontrolle und häufigen Verboten ausgesetzt.⁸⁰ In der Anwendung vorhergehender Gesetze bezüglich der Versammlungs- und Vereinsbildung, hier vor allem der „Versammlungsverordnung“ von 1880⁸¹ und dem „Gesetz für Versammlungen und politische Vereine“ von 1890,⁸² scheint sich die machtpolitische Rigorosität im Vergleich zu zeitlich späteren Organisationsverboten noch nicht so umfänglich zu offenbaren, wenn man beispielsweise berücksichtigt, dass der „Allianz zur Rehabilitation [der *burakumin*] (*Fukken dōmei*)“ als erster Vertretung dieser in der Edo-Zeit und weit über die Meiji-Zeit hinaus gesellschaftlich diskriminierten sozialen Minderheit 1881 vom zuständigen Gouverneur der Prä-

79 Vgl. Red Cross Society of Japan 1919: 343–364.

80 Sprotte 2001: 139–164 (zur Entstehung des Gesetzes), 154 (Verbot des Massenstreiks und weiterführende Bestimmungen zur Arbeiterbewegung), 343–347 (deutsche Übersetzung des vollständigen Gesetzestextes), 344, Fußnote 1 (zu den veränderten Partizipationsmöglichkeiten von Frauen ab 1922), 334 (zur Übersicht der Verbote sozialistischer Organisationen). Japanischer Text des „Gesetzes der Polizei für öffentliche Sicherheit“ in: The Nakano Library o.J.b.

81 Japanischer Text der „Versammlungsverordnung“ in: Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō) o.J.a.

82 Japanischer Text des „Gesetzes für Versammlungen und politische Vereine“ in: The Nakano Library o.J.c.

fektur Fukuoka mitgeteilt wurde, diese prototypisch politische Organisation bedürfe keiner Genehmigung, da sie den Bestimmungen der „Versammlungsverordnung“ nicht unterliege.⁸³ Auch das System der Organisationsüberwachung musste sich offenbar erst konsolidieren. Mit sehr viel größerer Rigorosität ging man 1925, nach der erfolgreichen Oktoberrevolution in Russland 1917 und der Enttarnung der im geheimen gegründeten Kommunistischen Partei Japans (*Nihon kyōsantō*) im Sommer 1923, aber an die Umsetzung der Bestimmungen des „Gesetzes zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit“, das sich in seinem Kern gegen die kommunistische Ideologie als *dem* erklärten Feind des Herrschaftssystems wandte und die Leugnung des *kokutai*-Gedankens sowie jeden Versuch einer Veränderung des Herrschaftssystems unter dem Tennō unter strengste Strafe stellte. Im Umgang mit einerseits zivilgesellschaftlichen Organisationsformen wie andererseits mit Lehrpersonal an staatlichen oder privaten Bildungseinrichtungen wurde das antikommunistische Motiv staatlichen Handelns zum beherrschenden Element und mit Verve umgesetzt.⁸⁴

In ähnlicher Weise bedrohlich wie die kommunistische Ideologie erschienen ausgewählte Religionsgemeinschaften aus dem Kreis der so genannten „neuen Religionen (*shinshūkyō*)“ als religiöse Organisationen, die ab der Mitte des 19. Jh.s in Japan entstanden, soweit sie ihrerseits aufgrund ihrer Glaubensinhalte den Kern der *kokutai*-Annahmen in Frage stellten. In der Verwendung des Terminus „neue Religion“ als „chronologische Kategorie“ spielt es keine Rolle, ob sich diese religiösen Bewegungen vorwiegend an shintōistischen, buddhistischen oder an synkretistischen Inhalten orientierten.⁸⁵ Herausragendes Beispiel einer als bedrohlich empfundenen Religion war die neue Shintō-Religion *Ōmoto-kyō* (etwa: „Religion des großen Ursprungs [des kaiserlichen Weges]“), deren Führer, Deguchi

83 Die *Fukken dōmei* wurde zu einem Vorläufer der „Gesamtjapanischen Gesellschaft für Gleichheit (*Zenkoku Suiheisha*)“, die als Interessenvertretung der *burakumin*, berühmt wegen ihrer ersten Menschenrechtserklärung in japanischer Sprache, offenbar erst in der Zeit des Asiatisch-Pazifischen Krieges 1941 als „ideologische Vereinigung (*shisō kessha*)“ unter dem „Gesetz über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw.“ aufgefordert wurde, sich einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Zu einer Reproduktion der „Satzung der Vereinigung der Allianz zur Rehabilitation (*Fukken dōmei ketsugō kisoku*)“ mit einer Begründung des Gouverneurs aus dem Jahr 1881 siehe Fukken dōmei ketsugō 1881; zur *Suiheisha*: Anonym (Saikō Mankichi) 2006.

84 Japanischer Text des „Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“ in der Fassung von 1925 in: The Nakano Library o.J.d.; in der Fassung von 1941, in: The Nakano Library o.J.e. Im Jahr 1928 wurde ohne Veränderung der Straftatbestände das Strafmaß der Höchststrafe von „10 Jahren“ auf „Todesstrafe“, die aber auf der Grundlage dieses Gesetzes nie verhängt wurde, erhöht. 1941 wurde das Gesetz den Kriegsbedingungen angepasst und weiter verschärft; vgl. Mitchell 1976: 39–68 (Gesetzgebungsverfahren), 69–96 (Anwendung des Gesetzes), 201–203 (englische Versionen der §§ 1–16 in der Fassung von 1941); Mitchell 1973: 317–345.

85 Stalker 2008: 6–7.

Onisaburō (1871–1948), und Anhänger sich in zwei Wellen, 1921 und 1935, als Gegenstand staatlicher Repression unter den Verdacht der „Majestätsbeleidigung“ gestellt sahen. Hintergrund dieser Vorwürfe war die Betonung des Susanoo-Kultes in deutlicher Abgrenzung zur Verehrung der Sonnengottheit Amaterasu Ōmikami als Ahnherrin des Kaiserhauses; dies eine theologische Festlegung, die im Kontext der Herrschaftsideologie des *kokutai* keinesfalls eine eher akademische Petitesse im Umfeld des Shintō darstellte, sondern zugleich auch eine tagespolitische, eben direkt justitiable Bedeutung gewann.⁸⁶ Bis zum Inkrafttreten des eigens für Religionsgemeinschaften zugeschnittenen „Gesetzes für religiöse Körperschaften“⁸⁷ 1940 (nach vergeblichen Versuchen der Schaffung eines solchen 1899, 1927 und 1929) wurden Religionsgemeinschaften in ihrer Organisationsform auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt und an den bestehenden sicherheits- und strafgesetzlichen Vorschriften gemessen, wobei sich deren inhaltliche Konzentration auf eine Bedrohung von „links“ als Hindernis in der juristischen Verfolgung derartiger, zwar von den herrschenden Glaubensrichtlinien der Zeit abweichenden, gleichwohl aber alles andere als linksradikalen Religionsgemeinschaften erwies.⁸⁸

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, die die Herausgabe von Zeitungen betrafen, ist es eine vielleicht nicht beantwortbare Fragestellung, welchen Einfluss die staatliche Zensur auf die Qualität des japanischen Journalismus gewinnen konnte. Es bleibt auch ungeachtet bis in die Gegenwart erhaltener Belege unklar, welche Techniken japanische Journalisten in ihrer Berichterstattung entwickelten, die die Zensur passieren und dennoch aktuelle Fragen der Zeit gelegentlich regierungskritisch behandeln konnten. Schon ab den ersten Regierungsverordnungen zum Zeitschriftenwesen⁸⁹ war die Kontrolle streng. Lizenzen für Zeitungen konnten nur erworben werden, wenn neben den Namen der Herausgeber auch detailliert über die für die Publikation beabsichtigten Inhalte Rechenschaft abgelegt wurde. Zeitungen, die zudem das Tagesgeschehen (*jiji ni kansuru koto*) behandeln wollten, hatten eine erhebliche Kautions für zukünftig zu erwartende Strafgebühren im Falle möglicher Verletzung der Publikationsvorschriften zu hinterlegen. Die Sanktionsmaßnahmen der Zensoren umfassten Strafgebühren, kürzere oder längere Publikationsverbote bis hin zur Anordnung der vollständigen Einstellung des Geschäfts. Alleine für den frühen Zeitraum zwischen 1883 und

86 Hardacre 1989: 126–127.

87 Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō) o.J.b.

88 Vgl. Hardacre 1989: 124–126; Mitchell 1992: 150–151; exemplarisch zur politischen Verortung der *Ōmoto-kyō*: Lins 1976.

89 Japanischer Text der „Zeitungsverordnung“ in: Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō) o.J.c.; japanischer Text des „Zeitungsgesetzes“ in: The Nakano Library o.J.f.

1887 wurden 174 Zeitschriften über einen unterschiedlich langen Zeitraum mit einem Publikationsverbot belegt, 4 vollständig verboten; 198 Journalisten leisteten wegen Verstößen gegen das Pressegesetz eine Haftstrafe ab.⁹⁰ Wie schon bei den Vereinsgesetzen richtete sich im Sinne der antikommunistischen Prädisposition des Herrschaftssystems eine besonders strenge Kontrolle auf solche Publikationen, deren Inhalte einen sozialistischen, anarchistischen oder kommunistischen Standpunkt zu vertreten schienen oder vertraten. Die Liste der Publikationen der sozialistischen Bewegung ist vor allem eine Aufzählung ihrer Verbote.⁹¹ In gleicher Weise wie Zeitungen wurden auch Verlage⁹² behandelt. Ungeachtet der strengen Zensur war es aber in den 1930er Jahren noch möglich, über die gängige Praxis von Polizeigewalt und Folter in Verhören zu berichten,⁹³ bis wegen des Krieges dann offenbar auch von den Zeitungen eine besondere Zurückhaltung und Unterordnung unter die Kriegsziele gefordert und durch weitreichende Einschränkungen ihres Handlungsspielraums durchgesetzt wurde. Die Kontrolle der Assoziationen erfolgte von staatlicher Seite neben den Zensurbehörden in den Ministerien und der Staatsanwaltschaft durch zwei voneinander unabhängige, gelegentlich durchaus konkurrierende Polizeieinheiten: die Militärpolizei (*kenpeitai*) und die 1911 nach der Hochverratsaffäre, einem mutmaßlichen Attentatsplan japanischer Anarchisten auf den Tennō und den Kronprinzen, gegründete „Besondere Höhere Polizei (*Tokubetsu kōtō keisatsu*)“, wobei die letztere die Führerschaft innehatte.⁹⁴ Zu untersuchen wäre darüber hinaus, welchen Einfluss die von den Redaktionen ausgeübte Selbstzensur auf die journalistischen Inhalte hatte.

Im Kontext der Zivilgesellschaftsdebatte ist die Berücksichtigung des Krieges insofern gerechtfertigt, als für das europäische und amerikanische Beispiel exemplarisch das historische Verhältnis von Zivilität, Gewalt, Nation und Bellizismus als ein „ambivalentes und spannungsgeladenes Nebeneinander von kollektiven Partizipationserwartungen und Selbstorganisation von Interessen mit dem Ziel der Teilhabe an der Nation einerseits und kriegerischer Gewaltbereitschaft andererseits“ beschrieben wurde. Obgleich die Universalisierung des Kriegsparadigmas durch seine nach innen und außen gerichtete Anwendung zu einer – zumindest zeitlich begrenzten – Verengung der intermediären Sphäre zwischen Staat und Privat-

90 Kasza 1988: 5–6.

91 Mitchell 1992: 29–30.

92 Japanischer Text des „Verlagsgesetzes“ in: The Nakano Library o.J.g.

93 Mitchell 1992: 118–121, „As for the instruments employed to force confession, police used anything handy: fists, feet, bamboo and wooden swords, geta, slippers, excrement, clubs, and an abacus. Women were subjected to stripping, rape, and suspension from the ceiling.“ (Mitchell 1992: 121).

94 Vgl. Tipton 1990: 1–16; Matsuo 1979: 42–56.

bereich führte, seien „Kriege und die Aneignung von Kriegserfahrung nicht von vornherein aus der Analyse von Zivilgesellschaften“ herauszuinterpretieren „oder als bloße Verhinderungsgeschichte von zivilgesellschaftlichen Entwicklungspotentialen“ zu verstehen.⁹⁵ Allein anhand der rechtlichen Bestimmungen, die das Assoziations- und Pressewesen auf die Erfordernisse des japanischen Gemeinwesens im Asiatisch-Pazifischen Krieg einstellen sollten,⁹⁶ lässt sich die Frage nicht beantworten, ob eine Zivilgesellschaft weiterbestehen oder ihre Existenz bewahren konnte. Gekennzeichnet bleibt das System – gerade im Krieg – einerseits von seinem antikommunistischen Subtext und andererseits von sich steigernder Spionageangst, die nicht zuletzt durch die Aufdeckung des sowjetischen Spionagerings um Richard Sorge (1895–1944) 1941 genährt wurde. Gerade das Massenmedium Tageszeitung unterlag hier einer besonderen Aufsicht, um nicht unbeabsichtigt als kriegswichtig einzustufende Nachrichten verbreitet zu sehen. „Ruhe und Ordnung (*annei chitsujo*)“ wurden zumindest dem Wortlaut der Gesetze nach zu höheren Gütern als die Meinungsfreiheit oder das Versammlungsrecht, die somit noch stärker zu kontrollieren waren. In der kriegsorientierten Konzeption dachte man an eine Gleichschaltung aller gesellschaftlichen Kräfte, deren realer Erfolg oder Scheitern letztlich nur in Einzelstudien und nicht nach in Gesetzestext gegossenen Absichtserklärungen bewertet werden kann. Gerade die Anwendung des „Gesetzes zur Sicherstellung der Landesverteidigung“, das vor allem die Weitergabe von Staatsgeheimnissen (*kokka kimitsu*) (dem Schlüsselwort des Gesetzes) unter harte Strafen stellte und als Basis für den so genannten Yokohama Zwischenfall (*Yokohama jiken*) (dem größten Versuch, unabhängig scheinende Journalisten zwischen 1942 und 1945 einzuschüchtern) diente, zeigt, dass von Seiten des Staates jedenfalls eine große Bereitschaft bestand, die „intermediäre Sphäre zwischen Staat und Privatbereich“ stark zu verengen.⁹⁷

95 Leonhard 2004: 40–41.

96 Japanischer Text der „Verordnung zur Beschränkung der Berichterstattung von Zeitungen usw.“ in: The Nakano Library o.J.h; japanischer Text des „Gesetzes zur Sicherstellung der Landesverteidigung“ in: The Nakano Library o.J.i; japanischer Text des „Gesetzes über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw.“ in: The Nakano Library o.J.j.

97 Unter dem Begriff *Yokohama jiken* ist der Versuch seitens der Polizeibehörden zu verstehen, unter Journalisten ein kommunistisches Netzwerk zu enttarnen. 49 Personen wurden verhaftet und in Verhören der Folter oder Vergewaltigung ausgesetzt. 6 Personen starben an den Folgen der Folter oder den Haftbedingungen (vgl. Mitchell 1992: 144–145; Matsumura 1998; Kuroda 1976).

5. Beispiel: Asianismus und Russisch-Japanischer Krieg (1904/05)⁹⁸

Im Sinne Ishikawa Takubokus traten die Befürworter und Gegner eines ganz auf die Institution des Tennō fokussierten Staates in der Vor- und Nachgeschichte des Russisch-Japanischen Krieges 1904/05 in ein direktes Konkurrenzverhältnis um die Meinungsführerschaft im öffentlichen Raum. Eine zur vorherrschenden Strömung japanischer Außenpolitik avancierte Variation des ethnischen Nationalismus, der Großasianismus, und die Umsetzung dieses Anspruchs durch militärisches Vorgehen wurden zum Kristallisationspunkt gewalthafter, auch zivilgesellschaftlicher Konflikte. Die als Prozess zu interpretierende Betonung einer gemeinsamen ethnischen Herkunft der Völker Ostasiens hatte sich in Japan mit dem Nationalstaatsgedanken verbunden.⁹⁹ Der Sinologe Takeuchi Yoshimi (1910–1977) sieht im Phänomen des „Asianismus“ „keine mit einem wirklichen Inhalt ausgestattete, objektiv definierbare Idee“.¹⁰⁰ Seinen Ursprung habe der Asianismus, so Takeuchi weiter, in der Bewegung für Freiheit und Volksrechte (*Jiyū minken undō*) sowie dem Gegensatz von Verwestlichung (*ōkashugi*) und dem Erhalt der nationalen Essenz (*kokusui hozonshugi*).¹⁰¹

Eine der einflussreichsten nationalistischen Gruppen im Kontext des Asianismus war die 1881 in Fukuoka gegründete *Gen'yōsha* (etwa: „Gesellschaft des dunklen Ozeans“), die erst als Teil der „Bewegung für Freiheit und Volksrechte“ agierte und ab der Mitte der 1880er Jahre für eine deutliche Stärkung des Tennō-Systems bei gleichzeitiger japanischer Expansion auf dem Festland eintrat. Diese Vereinigung bildete das Personalreservoir für eine Vielzahl weiterer nationalistischer Organisationen, die in der Endphase der Meiji-Zeit entstanden und in der japanischen Bevölkerung erfolgreich um Unterstützung warben.¹⁰² Der „Versammlungsverordnung“ von 1880 folgend, suchte man beim zuständigen Polizeirevier in Fukuoka um Genehmigung der Gründung nach und nannte als Zielsetzungen des politischen Vereins folgende drei zentrale Aufgaben:¹⁰³

- Die kaiserliche Familie ist zu ehren (*kōshitsu o keitai subeshi*),
- das Reich ist zu respektieren (*hongoku o aichō subeshi*)

98 Die Darstellung der Entwicklungen um den Russisch-Japanischen Krieg geht auf Vorarbeiten des Autors zurück (Sprotte 2007b).

99 Doak 1996: 80.

100 Takeuchi 2005: 121–122.

101 Zitiert nach Takeuchi 2005: 122–123.

102 Vgl. Norman 1944: 261–284.

103 Ishitaki 2010: 119–121.

- und die Souveränität des Volkes ist hartnäckig zu verteidigen (*jimin no shuken o koshu subeshi*).

Wichtige Antriebskraft des Asianismus war ein Gefühl der Zurücksetzung, mit dem weite Teile der Bevölkerung auf den Verzicht auf Territorialgewinne in der Folge des Ersten Chinesisch-Japanischen Krieges als Ergebnis der für Japan schmachvollen „Drei-Mächte-Intervention (*sangoku kanshō*)“ Deutschlands, Frankreichs und Russlands 1895 reagierten.¹⁰⁴ Das Gefühl der Enttäuschung über die Machtlosigkeit Japans gegenüber den Forderungen der Großmächte und der Wunsch nach Rache verband indirekt so unterschiedliche Charaktere wie Tokutomi Sohō (1863–1957)¹⁰⁵, seit 1887 einflussreicher Herausgeber der Zeitschrift „*Kokumin no tomo* (Freund des Volkes)“, mit dem späteren Anarchisten Ōsugi Sakae (1885–1923).

1901 gründete sich unter diesem Eindruck die Amurgesellschaft (*Kokuryūkai*), deren Name allein schon erkennen lässt, dass diese Vereinigung den mandchurisch-russischen Grenzfluss in Form eines Maximalanspruchs territorialer Ausdehnung als natürliche Grenze der japanischen Einflussphäre verstand. Die sich noch verstärkende Inbesitznahme der Mandschurei durch Russland führte im August 1903 zur Gründung der „Gesellschaft antirussischer Kameraden (*Tairo dōshikai*)“. Diese Organisation präsentiert sich als heterogenes Sammelbecken japanischer Meinungsführer aus Politik, Wirtschaft und Medien, unter denen sich ebenso starke Kritiker wie bedingungslose Unterstützer der Regierung fanden.¹⁰⁶

Die emotionale Aufregung des Volkes erklärt sich zu einem Teil durch den wachsenden Einfluss der Tageszeitungen, deren Verbreitung in den Ballungszentren und in den ländlichen Gegenden erheblich zugenommen hatte. Allein in Tōkyō wuchs die Zahl der festen Abonnenten von etwa 70 000 (1895) auf 200 000 vor Ausbruch des Russisch-Japanischen Krieges an. Dies ging mit einem wachsenden Informationsbedürfnis der Bevölkerung einher. Gründe dafür lagen in den Erfolgen schulischer Bildung mit einem passablen Alphabetisierungsgrad, der zunehmenden Verstädterung und eines sich entwickelnden Informationsflusses.¹⁰⁷ Zwischen 1904 und 1907 konnten die wichtigsten Zeitungen des Landes ihre Auflagenzahlen

104 Vgl. Ikle 1967: 122–130.

105 Da Japan den Forderungen nur nachgegeben habe, weil es schwach gewesen sei, habe er erkannt, dass Recht und Moral ohne Stärke keinen Wert hätten (vgl. Tokutomi 1935: 308–311).

106 Okamoto 1970: 81–83.

107 Okamoto 1970: 53.

nochmals erheblich steigern, wobei sich zeigte, dass sich eine den Krieg befürwortende Haltung positiv auf die Abonnentenhöhe auswirkte.¹⁰⁸

Die Printmedien machten sich nach Bekanntwerden der Friedensbedingungen mehrheitlich mit der „Allianz Gleichgesinnter zur Friedensproblematik (*Kōwa mondai dōshi rengōkai*)“, eines Zusammenschlusses von neun nationalistischen Organisationen mit der *Kokuryūkai* und der *Tairo dōshikai* an deren Spitze, gemein. Diese Allianz hatte sich im Juli 1905 gebildet, um für eine Fortsetzung des Krieges zu agitieren, wenn sich die Friedensverhandlungen als Fehlschlag erwiesen.¹⁰⁹ Als am 5. September der Protest durch die Allianz in einer Versammlung mit etwa 30000 Teilnehmern im Hibiya-Park, inmitten des Regierungsviertels, und einem Protestzug von etwa 2000 Personen zum Kaiserpalast auf die Straße getragen wurde, war dies der Beginn zweitägiger gewaltsamer Ausschreitungen (*Hibiya yakiuchi jiken*),¹¹⁰ die erst mit der Verhängung des Ausnahmezustandes durch den Tennō und dem mit ihm verbundenen Einsatz des Militärs im Inland beendet werden konnten.¹¹¹ Der Vertrag blieb unverändert. Die Niederschlagung der Unruhen wurde von den Zeitungen *Ōsaka asahi shinbun* und *Nihon* unter der Überschrift „Die zweite russische Hauptstadt (*Dai-ni no Roto*)“ mit dem russischen „Blutsonntag (*chi no nichiyōbi*)“ vom 9. Januar 1905 verglichen.¹¹²

Letztlich blieben aber in der konkreten Wirkungsgeschichte des Russisch-Japanischen Krieges diese Ausschreitungen ohne direkte politische Konsequenzen, wenn sie auch in der politischen Geschichte Japans vor allem mehrheitlich im Kontext der so genannten „Taishō-Demokratie (*Taishō demokurashī*)“ als deren Beginn aufgrund mutmaßlicher Forderungen nach „einem Mitspracherecht für die breite Bevölkerung“¹¹³ an politischen Angelegenheiten beurteilt werden.

Im letzten Jahrzehnt der Meiji-Zeit war der Einfluss der Zeitungen und Zeitschriften auf die öffentliche Meinung groß. Den Printmedien gelang es, in einem

108 Die *Yorozu chōbō* steigerte beispielsweise ihre Auflage von 87 000 im Jahr 1904 auf 250 000 im Jahr 1907, die *Hōchi shinbun* von 83395 auf 300000 und die *Tōkyō asahi shinbun* von 73 800 auf 200000 (vgl. Iguchi 1998: 150).

109 Kuroiwa 2005: 15, 33–34.

110 Als Ergebnis dieses ersten wirklichen Massenprotestes in der japanischen Hauptstadt wurden die beiden zentralen Polizeieinrichtungen zweier Stadtbezirke, neun Polizeistützpunkte sowie 364 kleinere und kleinste Polizeireviere, 13 christliche Kirchen und 15 Straßenbahnen zerstört. Die Zeitungen meldeten 1000 Opfer: 450 verletzte Polizisten sowie 40 verletzte Soldaten und Feuerwehrleute, ungefähr 511 verletzte Demonstranten und 17 Tote. Die Residenz des Innenministers wurde stark beschädigt. Die Residenz des Ministerpräsidenten, das Außenministerium, die amerikanische Gesandtschaft und das Imperial Hotel in der Nähe des Kaiserpalastes wurden von der Menge attackiert (vgl. Okamoto 1982: 260–262; Brown 1986).

111 Okamoto 1982: 261.

112 Kuroiwa 2005: 149.

113 Meyer 2005: 62.

hohen Maße die Bevölkerung auch politisch für unterschiedliche Zwecke zu mobilisieren. Im Vorfeld des Krieges nutzten die großen Zeitungen des Landes ihren Einfluss, indem sie das Gefühl der Zurücksetzung Japans nach 1895 wach hielten, um dann im Krieg die Regierungsforderungen nach persönlicher und finanzieller Opferbereitschaft zu unterstützen, während sie nach dem Krieg in einer chauvinistischen Geste für dessen Fortsetzung eintraten. Spätestens mit den Hibiya-Unruhen wurde das Volk zu einem wichtigen Faktor jenseits der bis dahin üblichen Mechanismen und Absprachen der Meiji-zeitlichen Eliten im politischen Entscheidungsprozess. Diese Unruhen gelten als Beginn der „Phase des Volksaufbruchs (*minshū sōjōki*)“¹¹⁴ zwischen 1905 und 1918, in denen sich ein Teil der städtischen Bevölkerung als Wutbürger in historischer Perspektive zeigte. Es handelt sich im Einzelnen um Unruhen wegen Fahrpreiserhöhungen in öffentlichen Verkehrsmitteln im März und September 1906, um Widerstand gegen Steuererhöhungen im Februar 1908, um Demonstrationen für eine konstitutionelle Regierung im Februar 1913, Auseinandersetzungen um die China-Politik im September 1913, Demonstrationen gegen Korruption in der Marine im Februar 1914 in der so genannten „Siemens-Affäre“, Forderungen nach einem allgemeinen Wahlrecht im Februar 1918 und schließlich um die „Reisunruhen (*kome sōdō*)“ im August 1918 wegen einer durch Spekulation verursachten Steigerung des Reispreises bzw. der künstlichen Verknappung des Produkts in der Hochphase der „Taishō-Demokratie“.

Für die herrschenden Eliten erst auf einen zweiten Blick erkennbar, zeigten die Unruhen nicht nur schlichte Insubordination und eine Bedrohung ihres Machtanspruchs, sondern bewiesen in ihrer direkten Hinwendung an den Tennō gleichermaßen, wie sehr das Volk die Herrschaftsideologie, den *kokutai*-Gedanken, als Instrument der Machtsicherung bereits verinnerlicht hatte und auf diese vertraute.¹¹⁵ Insofern waren die Unruhen trotz ihrer gewaltsamen Komponente für die Herrschenden zugleich auch eine Affirmation der gelungenen Verankerung jenes „Geistes in den Institutionen“, der das symbolische wie praktische Regierungshandeln bis 1945 vorbestimmte.

6. Abschließende Bemerkungen

Die japanische Zivilgesellschaft bis 1945, wenn man sich denn für diesen Zeitraum auf den Gebrauch dieser Terminologie einlassen mag, erscheint seltsam dreigeteilt:

114 Gordon 1988: 142–143.

115 Zu einer kritischen Analyse der Unruhen in Hibiya siehe auch Okamoto 1982: 262–275.

(1) in Formen der Selbstorganisation, deren Demokratieerwartungen und Ablehnung der staatsphilosophischen Begründung der Tennō-Herrschaft sie schnell in Opposition zum Staat trieben und staatlichen Sanktionen aussetzten, (2) in eine nahezu apolitische Variante der Zivilgesellschaft, die sich in Nischen eingerichtet hatte und vorwiegend auf die Wohltätigkeit, die Bildung, Kultur oder medizinische Versorgung konzentriert war, und schließlich (3) in ein den Staat stützendes, „dunkles“ Gegenbild, als „robuste Kette von Befestigungswerken und Kasematten“¹¹⁶ im Sinne Antonio Gramscis, die normativ aufgeladenen Zivilgesellschaftskonzepten nicht entsprechen mag.

Ungeachtet dieses Dreiklangs scheint die Anwendung eines heuristischen Konzeptes der Zivilgesellschaft dennoch durchaus eine Neubewertung der Bürger-Staat-Beziehungen zuzulassen, da sie die Identifizierung von gesellschaftlichen Konfliktfeldern und Konsensprinzipien erleichtert. Diese Sichtweise folgt dem Zugang des US-amerikanischen Ostasienhistorikers Sheldon Garon, der in Analogie die Verwendung des Konzeptes nicht als „Suche nach dem heiligen Gral“ der Zivilgesellschaft, sondern auch und gerade für die japanische Geschichte vor allem als Mittel empfiehlt, die Beziehungen von Staat und Gesellschaft besser zu verstehen und gegebenenfalls neubewerten zu können.¹¹⁷

Als sinnvoll erweist es sich zugleich, das Verhältnis von Zivilgesellschaft und Gewalt in historischer Perspektive nicht von vornherein als ein gegensätzliches zu kategorisieren, sondern es als „Teil und Möglichkeit innerhalb von erweiterten Partizipationsrechten“ zu interpretieren. Die Entstehung dieses Gegensatzes ist erst das Ergebnis einer retrospektiven Analyse zweier Weltkriege im 20. Jh.¹¹⁸ Zudem besteht die Ahnung, dass diese Antinomie auch für die zivilgesellschaftliche Entwicklung im Japan nach 1945 nicht stringent aufrechterhalten werden kann, wenn man die gelegentlich für zivilgesellschaftliches Handeln als beispielhaft gewürdigte Organisation der Opfer der Quecksilbervergiftung in Minamata ungeachtet ihrer, im Hinblick auf die Wahl der Instrumente der Interessendurchsetzung, als gewaltsam zu klassifizierenden Protestaktionen mit Blockaden von Produktionsstätten, die Stürmung von Fabriken und die Zerstörung der maschinellen Einrichtung oder etwa die gewaltsam aufgeladenen Widerstandsaktionen gegen den Bau des Flughafens Narita berücksichtigt. Angesichts einer gleichfalls gegenwartsbezogen in den Blick zu nehmenden starken strukturellen Abhängigkeit der Zivilgesellschaft von staatlicher Förderung und systemabhängiger Finanzierung schränkte zumindest in

116 Zwischen der *società civile* und dem Staat herrsche „ein ausgewogenes Verhältnis“ (Gramsci 1986: 268).

117 Garon 2003: 44.

118 Reichardt 2001: 57.

historischer Dimension eine konsequente forschungsstrategische Einhaltung der Trennung von Zivilgesellschaft und Gewalt einerseits, Zivilgesellschaft und staatlichem Einfluss andererseits das Forschungsfeld vermutlich erheblich ein.

Dem in der Einleitung formulierten Plädoyer für eine größere Berücksichtigung historischer Prozesse in der Bewertung der (japanischen) Zivilgesellschaft wäre abschließend ein Plädoyer für eine größere Ausgewogenheit der Analyse hinzuzufügen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wurzeln zivilgesellschaftlichen Handelns in der japanischen Geschichte scheint es beispielsweise zu kurz zu greifen, wenn man sich bei der Analyse der in der Taishō-Zeit aufgetretenen Studentenbewegung ausschließlich „linken“, dem *kokutai* als Leitbild des Meiji-Staates diametral entgegenstehenden Organisationen, wie z.B. der 1918 unter dem Eindruck der erfolgreichen russischen Oktoberrevolution an der Reichsuniversität Tōkyō gegründeten „Gesellschaft des neuen Menschen (*Shinjin-kai*)“ oder der 1919 an der Waseda-Universität entstandenen „Gesellschaft des Volksbündnisses (*Minjin dōmeikai*)“¹¹⁹ die das bolschewistisch-revolutionäre Element in breiten Schichten des japanischen Volkes zu etablieren versuchten, zuwendet. Ihnen standen Studentenbünde gegenüber, die auf der anderen Seite des politischen Spektrums zivilgesellschaftlich für eine stärkere Machtposition Japans im 1919er-System von Versailles und einen noch größeren Machtzuwachs für das Kaiserhaus eintraten.¹²⁰ Zu diesen Studentenorganisationen der politischen Extreme traten dann gleichermaßen solche größerer politischer Neutralität, wie z.B. die heute noch bestehende „Japan-America Student Conference (*Nichibei gakusei kaigi* [JASC])“ als erster, 1934 gegründeter internationaler Organisation des Studentenaustauschs in Japan „zur Förderung des Friedens im pazifischen Raum“.¹²¹ Über die Partizipationsversuche sozialer Gruppen in den 1930er Jahren bis zur Kapitulation 1945 liegt bereits ein erstes Analyseangebot vor.¹²²

Die Existenz eines staatsphilosophischen Konzeptes wie des *kokutai* oder eine sich verstärkende staatliche Aufsicht und Kontrolle als vielleicht sichtbarstes Zeichen eingeschränkter Bedingungen einer zivilgesellschaftlichen Entwicklung allein scheinen, angesichts der Identifizierbarkeit der formalen bereichs- und handlungslogischen Konstitutionsbedingungen von Zivilgesellschaft (öffentliche Medien, Beteiligung des Bildungsbürgertums etc.) die generelle Infragestellung der Existenz

119 Smith 1970: 90–97.

120 Bspw. die beiden vom Verfassungsrechtler Uesugi Shinkichi (1878–1929) gegründeten Studentengruppen „Gesellschaft derjenigen, die sich dem Erläutern des Landes verschrieben haben (*Kōkoku dōshikai* [1920])“ und die „Gesellschaft der sieben Leben, [die man für den Tennō zu geben bereit ist] (*Shichiseisha* [1925])“ (vgl. Miller 1965: 202; Neumann 2011: 244–251).

121 Internetpräsenz der *Japan-America Student Conference* (vgl. JASC o.J.).

122 Vgl. Sprotte und Schölz 2011.

einer Zivilgesellschaft im Japan vor 1945 nicht zu rechtfertigen, zumal inzwischen nicht nur die japanische Wissenschaft die Rolle des Volkes im Erhalt und nicht ausschließlich in Gegnerschaft eines autoritären Herrschaftssystems in den Blick genommen hat. Im Ergebnis scheint man Maruyama Masao¹²³ daher widersprechen zu müssen, wenn er – allerdings bereits 1946 und in der Situation einer zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch schwierigen Quellenlage – das japanische Volk für Vergangenes von vornherein zu exkulpieren versucht, indem er die Ansicht formuliert, dieses habe, solange „sich die politische Macht auf eine letzte moralische Substanz als ihre Grundlage bezog – also immer dann, wenn wieder eine Handlung des Staates ‚im Namen des *kokutai*‘ gerechtfertigt wurde, [...] die teuflische Seite der Politik nicht erkennen“ können. Vielmehr scheint hier eine analoge Bewertung zu jener gerechtfertigt, die der Literat André Maurois hinsichtlich der Haltung des französischen Volkes bei der Verabschiedung der Konsularverfassung 1799 als Beginn der Herrschaft Napoléon Bonapartes traf: „Die Nation wurde nicht vergewaltigt, sie gab sich hin.“¹²⁴

Literaturverzeichnis

- Ando, Junko (2000): *Die Entstehung der Meiji-Verfassung. Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*. München: Iudicium.
- Anonym (Saikō Mankichi) (2006): Manifest (übersetzt von Karen Diebner) In: *Hon'yaku* Nr. 6, S. 6–15.
- Antoni, Klaus (1987): Kokutai. Das „Nationalwesen“ als japanische Utopie. In: *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* Bd. 38 Heft 2–3, S. 266–282.
- Antoni, Klaus (1991): *Der Himmlische Herrscher und sein Staat*. München: Iudicium.
- Backhouse, Daniel, Robert Hoffmann und Christian Schreier (2009): *Zivilgesellschaftspolitik in Japan. Die Entwicklung der organisierten Zivilgesellschaft*. Berlin: Maecenata Institut (= Opusculum, Nr. 37).
- Bauer, Otto (1907): *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie*. Wien: Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand.
- Bellah, Robert N. (1972): Intellectual and Society in Japan. In: *Dædalus* Jg. 101 Nr. 2 (Intellectuals and Tradition), S. 89–115.
- Berry, Mary Elizabeth (1998): Public Life in Authoritarian Japan. In: *Dædalus* Jg. 127 Nr. 3 (Early Modernities), S. 133–165.
- Bracher, Karl-Dietrich (1982): *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte des politischen Denkens im 20. Jahrhundert*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Brown, Arlo Ayres III. (1986): *The Great Tokyo Riots. The History and Historiography of the Hibiya Incendiary Incident of 1905*. Ann Arbor: University Microfilms International.

123 Maruyama 2007: 126.

124 Maurois 1985: 13.

- Chesneaux, Jean (1974): Die egalitären und utopischen Traditionen im Orient. In: Droz, Jacques (Hg.): *Geschichte des Sozialismus* Bd. 1. Frankfurt a.M. et al.: Ullstein, S. 31–64.
- Croissant, Aurel (2000): Zivilgesellschaft und Transformation in Ostasien. In: Merkel, Wolfgang (Hg.): *Systemwechsel* Bd. 5. *Zivilgesellschaft und Transformation*. Opladen: Leske + Budrich, S. 335–372.
- Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō) (o.J.a): *Shūkai jōrei* (Versammlungsverordnung), <http://kindai.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/787960/58> (Zugriff: 12.05.2012).
- Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō) (o.J.b): *Shūkyō dantai hō* (Gesetz für religiöse Körperschaften), <http://kindai.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/1040043/15> (Zugriff: 01.08.2012).
- Digital Library from the Meiji Era, Parlamentsbibliothek (Tōkyō) (o.J.c): *Shinbunshi jōrei* (Zeitungsverordnung), <http://kindai.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/787955/138> (Zugriff: 16.05.2012).
- Doak, Kevin M. (1996): Ethnic Nationalism and Romanticism in Early Twentieth-Century Japan. In: *Journal of Japanese Studies* Jg. 22 Nr. 1, S. 77–103.
- Doak, Kevin M. (2001): Building National Identity through Ethnicity. Ethnology in Wartime Japan and After. In: *Journal of Japanese Studies* Jg. 27 Nr. 1, S. 1–39.
- Dreier, Volker (2006): Das quantitative Forschungsmodell in der vergleichenden Politikwissenschaft. In: Barrios, Harald (Hg.): *Einführung in die Comparative Politics*. München: Oldenbourg, S. 71–97.
- Droysen, Johann Gustav (1875): *Grundriss der Historik*. Leipzig: Verlag von Veit und Comp.
- Duus, Peter und Daniel I. Okimoto (1979): Fascism and the History of Prewar Japan. The Failure of a Concept. In: *Journal of Asian Studies* Jg. 39 Nr. 1, S. 65–76.
- Fukken dōmei ketsugō (Vereinigung der Allianz zur Rehabilitation) (1881): *Fukken dōmei ketsugō kisoku* (Satzung der Vereinigung der Allianz zur Rehabilitation), http://blhrii.org/info/book_guide/kiyou/ronbun/kiyou_0001-07.pdf (Zugriff: 01.08.2012).
- Garon, Sheldon (1993): Woman's Groups and the Japanese State. Contending Approaches to Political Integration, 1890–1945. In: *Journal of Japanese Studies* Jg. 19 Nr. 1, S. 5–41.
- Garon, Sheldon (1994): Rethinking Modernization and Modernity in Japanese History. A Focus on State-Society Relations. In: *The Journal of Asian Studies* Jg. 53 Nr. 2, S. 346–366.
- Garon, Sheldon (2003): From Meiji to Heisei. The State and Civil Society in Japan. In: Schwartz, Frank und Susan J. Pharr (Hg.): *The State of Civil Society in Japan*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 42–62.
- Germer, Andrea (2003): *Historische Frauenforschung in Japan. Die Rekonstruktion der Vergangenheit in Takamure Itsues „Geschichte der Frau“ (Josei no rekishi)*. München: Iudicium.
- Geyer, Dietrich (1975): „Gesellschaft“ als staatliche Veranstaltung. Sozialgeschichtliche Aspekte des russischen Behördenstaates im 18. Jahrhundert. In: Geyer, Dietrich (Hg.): *Wirtschaft und Gesellschaft im vorrevolutionären Rußland*. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 20–52.
- Gordon, Andrew (1988): The Crowd and Politics in Imperial Japan. Tokyo 1905–1918. In: *Past and Present* Nr. 121, S. 141–170.
- Gramsci, Antonio (1986): Politischer Kampf und militärische Auseinandersetzung. Aufzeichnung aus den Jahren 1930 bis 1934 (Gefängnisheft 7 [VII], § 16; Krit. Ausg.,

- Bd. 2, S. 865–867). In: Gramsci, Antonio: *Zu Politik, Geschichte und Kultur*. Frankfurt a.M.: Röderberg, S. 268–273.
- Habermas, Jürgen (2008): Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension? Empirische Forschung und normative Theorie. In: Habermas, Jürgen (Hg.): *Ach, Europa*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 138–191 (= Kleine politische Schriften, Bd. XI).
- Hani, Gorō (1997): *Meiji ishin shi kenkyū* (Forschungen zur Geschichte der Meiji-Restauration). Tōkyō: Iwanami shoten.
- Hardacre, Helen (1989): *Shintō and the State, 1868–1988*. Princeton: Princeton University Press.
- Harootunian, Harry (2000): *Overcome by Modernity. History, Culture, and Community in Interwar Japan*. Princeton: Princeton University Press.
- Hartmann, Rudolf (1996): *Geschichte des modernen Japan. Von Meiji bis Heisei*. Berlin: Akademie Verlag.
- Hettling, Manfred und Gesine Foljanty-Jost (2009): *Formenwandel der Bürgergesellschaft. Japan und Deutschland im Vergleich*. Halle (Saale): Universität Halle-Wittenberg (= Formenwandel der Bürgergesellschaft. Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr. 1).
- Hirayama, Yō (2004): *Fukuzawa Yukichi no shinjitsu* (Die Wahrheit über Fukuzawa Yukichi). Tōkyō: Bungei shunjū.
- Huffman, James L. (1997): *Creating a Public. People and Press in Meiji Japan*. Honolulu: University of Hawai'i Press.
- Iguchi, Kazuki (1998): *Nichi-ro sensō no jidai* (Die Zeit des Russisch-Japanischen Krieges). Tōkyō: Yoshikawa Kō bunkan.
- Ikle, Frank W. (1967): The Triple Intervention. Japan's Lesson in the Diplomacy of Imperialism. In: *Monumenta Nipponica* Jg. 22 Nr. 1–2, S. 122–130.
- Iokibe, Makoto (1999): Japan's Civil Society. An Historical Overview. In: Yamamoto, Tadashi (Hg.): *Deciding the Public Good. Governance and Civil Society in Japan*. Tōkyō: Japan Center for International Exchange, S. 51–96.
- Irokawa, Daikichi (1988): *The Culture of the Meiji Period*. Princeton: Princeton University Press.
- Irokawa, Daikichi (2007): *Meiji no bunka* (Die Kultur der Meiji-Zeit). Tōkyō: Iwanami shoten.
- Ishikawa, Takuboku (1994): *Trauriges Spielzeug*. Frankfurt a.M.: Insel.
- Ishikawa, Takuboku und Hakushū Kitahara (1972): *Kitahara Hakushū – Ishikawa Takuboku shū* (Werke von Kitahara Hakushū und Ishikawa Takuboku). Tōkyō: Chikuma shobō.
- Ishitaki, Toyomi (2010): *Gen'yōsha. Fūin sareta jitsuzō* (Gen'yōsha. Das wirkliche Bild, das versiegelt wurde). Fukuoka: Kaichōsha.
- Itō, Hirobumi (1889): *Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan*. Tōkyō: Igrisu hōritsu gakkō.
- JASC (Japan-America Student Conference) (o.J.), <http://www.jasc-japan.com/> (Zugriff: 14.05.2012).
- Jumoto, Mr. [sic!] (1904): Japanische Zeitungen. In: Stead, Alfred (Hg.): *Unser Vaterland Japan. Ein Quellenbuch geschrieben von Japanern*. Leipzig: E.A. Seemann, S. 574–582.
- Kasza, Gregory James (1988): *The State and Mass Media in Japan, 1918–1945*. Berkeley und Los Angeles: University of California Press.
- Kingsberg, Miriam (2012): Rezension zu Lee, Seok-Won (2010): *Rationalizing Empire. Nation, Space and Community in Japanese Social Sciences*, [Zivilgesellschaft vor 1945 als staatliche Veranstaltung?](http://dissertationen</p>
</div>
<div data-bbox=)

- views.org/archives/860 (Zugriff: 12.03.2012) (= Dissertation an der Cornell University, Ithaca, NY).
- Krämer, Hans Martin (2005): Faschismus in Japan. Anmerkungen zu einem für den internationalen Vergleich tauglichen Faschismusbegriff. In: *Sozial.Geschichte. Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts* Nr. 2, S. 6–32.
- Krämer, Hans Martin (2006): *Neubeginn unter US-amerikanischer Besatzung? Hochschulreform in Japan zwischen Kontinuität und Diskontinuität 1919–1952*. Berlin: Akademie.
- Krebs, Gerhard (2009): *Das moderne Japan 1868–1952. Von der Meiji-Restauration bis zum Friedensvertrag von San Francisco*. München: Oldenbourg.
- Kuroda, Hidetoshi (1976): *Yokohama jiken* (Der Yokohama Zwischenfall). Tōkyō: Gakugei shorin.
- Kuroiwa, Hisako (2005): *Nichi-ro sensō. Shōri no ato no gosan* (Der Russisch-Japanische Krieg. Der Irrtum nach dem Sieg). Tōkyō: Bungei shunjū.
- Leonhard, Jörn (2004): Zivilität und Gewalt. Zivilgesellschaft, Bellizismus und Nation. In: Gosewinkel, Dieter und Sven Reichardt (Hg.): *Ambivalenzen der Zivilgesellschaft. Gegenbegriffe, Gewalt und Macht*. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin, S. 26–41.
- Leonhard, Jörn (2008): *Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten 1750–1914*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Lins, Ulrich (1976): *Die Ōmoto-Bewegung und der radikale Nationalismus in Japan*. München und Wien: Oldenbourg.
- Linz, Juan J. (1975): Totalitarian and Authoritarian Regimes. In: Greenstein, Fred I. und Nelson W. Polsby (Hg.): *Handbook of Political Science* Vol. 3. *Macropolitical Theory*. Reading, MA: Addison-Wesley, S. 175–411.
- Linz, Juan J. (2003): *Totalitäre und autoritäre Regime*. Berlin: Berliner Debatte Wissenschaftsverlag.
- Lönholm, Ludwig Hermann (Übers.) (1897): *Das Bürgerliche Gesetzbuch Für Japan, Erster Band. Allgemeiner Theil und Sachenrecht*. Tōkyō: Selbstverlag des Verfassers.
- Mae, Michiko (2002): Öffentlichkeit und Privatheit im japanischen Modernisierungsprozeß. In: Koch, Matthias und Ines Günther (Hg.): *Japan als Fallbeispiel in den Wissenschaften*. München: Iudicium, S. 237–266 (= Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien der Phillip Franz von Siebold Stiftung, Bd. 14).
- Mae, Michiko (2003): Gibt es in Japan eine Civil Society? Zum schwierigen Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit. In: *Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*. Düsseldorf Nr. 2003, http://www.biologie.uni-duesseldorf.de/Jahrbuch/2003/Mae/index_html (Zugriff: 25.01.2011).
- Martin, Bernd (1981): Zur Tauglichkeit eines übergreifenden Faschismus-Begriffs. Ein Vergleich zwischen Japan, Italien und Deutschland. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* Jg. 29 Nr. 1, S. 48–73.
- Maruyama, Masao (1988): *Denken in Japan*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maruyama, Masao (2007): Logik und Psychologie des Ultrationalismus (1946). In: Maruyama, Masao und Wolfgang Seifert (Hg.): *Freiheit und Nation in Japan. Ausgewählte Aufsätze 1936–1949*, Bd. 1. München: Iudicium, S. 113–144.
- Matsumoto, Ken'ichi (2003): *Maruyama Masao. 8-15 kakumei densetsu* (Maruyama Masao. Die Legende der Revolution vom 15. August). Tōkyō: Kawade shobō shinsha.
- Matsumura, Janice (1998): *More than a Momentary Nightmare. The Yokohama Incident and Wartime Japan*. Ithaca: Cornell University East Asia Program.

- Matsunaga, Shōzō (2001): *Fukuzawa Yukichi to Nakae Chōmin* (Fukuzawa Yukichi und Nakae Chōmin). Tōkyō: Chūō kōron shinsha.
- Matsuo, Hiroshi (1979): *Chian ijihō to tokkō keisatsu* (Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Besondere Höhere Polizei). Tōkyō: Kyōikusha.
- Maurois, André (1985): *Das Leben des Honoré Balzac*. Zürich: Diogenes.
- Meyer, Harald (2005): *Die „Taishō-Demokratie“. Begriffsgeschichtliche Studien zur Demokratierezeption in Japan von 1900 bis 1920*. Bern: Peter Lang.
- Miller, Frank O. (1965): *Minobe Tatsukichi. Interpreter of Constitutionalism in Japan*. Berkeley und Los Angeles: University of California Press.
- Mitani, Hiroshi (1997): *Meiji ishin to nashonarizumu. Bakumatsu gaikō to seiji hendō* (Die Meiji-Restauration und Nationalismus. Die Außenpolitik in der Endphase der Edo-Zeit und die Schwankungen der Politik). Tōkyō: Yamakawa shuppansha.
- Mitani, Hiroshi (2006): *Meiji ishin o kangaeru* (Nachdenken über die Meiji-Restauration). Tōkyō: Yūshisha.
- Mitani, Hiroshi (2011): *Die Formierung von Öffentlichkeit in Japan. Eine Bilanz in vergleichender Perspektive*. Halle (Saale): Universität Halle-Wittenberg (= Formenwandel der Bürgergesellschaft. Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr. 10).
- Mitchell, Richard H. (1973): Japan's Peace Preservation Law of 1925. Its Origin and Significance. In: *Monumenta Nipponica* Jg. 28 Nr. 3, S. 317–345.
- Mitchell, Richard H. (1976): *Thought Control in Prewar Japan*. Ithaca und London: Cornell University Press.
- Mitchell, Richard H. (1983): *Censorship in Imperial Japan*. Princeton: Princeton University Press.
- Mitchell, Richard H. (1992): *Janus-Faced Justice. Political Criminals in Imperial Japan*. Honolulu: University of Hawai'i Press.
- Miyazawa, Toshiyoshi (1967): Hachi-gatsu kakumei to kokumin shuken shugi (Die August-Revolution und das Prinzip der Volkssouveränität). In: Miyazawa, Toshiyoshi: *Kenpō no genri* (Der Grundsatz der Verfassung). Tōkyō: Iwanami shoten, S. 375–400 (= Nachdruck eines Artikels aus der Sekai bunka vom Mai 1946).
- Morris, Ivan (1999): „Rettet das Volk!“ Ōshio Heihachirō. 19. Jahrhundert. In: Morris, Ivan: *Samurai oder von der Würde des Scheiterns. Tragische Helden in der Geschichte Japans*. Frankfurt a.M. und Leipzig: Insel, S. 223–265.
- The Nakano Library (o.J.a): (ohne Titel), <http://www.geocities.jp/nakanolib/giten/k11.htm> (Zugriff: 12.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.b): *Chian keisatsu hō* (Gesetz der Polizei für öffentliche Sicherheit), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm33-36.htm> (Zugriff: 12.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.c): *Shūkai oyobi seisha hō* (Gesetz für Versammlungen und politische Vereine), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm23-53.htm> (Zugriff: 12.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.d): *Chian iji hō* (Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit [1925]), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/ht14-46.htm> (Zugriff: 12.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.e): *Chian iji hō* (Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit [1941]), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hs16-54.htm> (Zugriff: 12.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.f): *Shinbunshi hō* (Zeitungsgesetz), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm42-41.htm> (Zugriff: 16.05.2012).

- The Nakano Library (o.J.g): *Shuppan hō* (Verlagsgesetz), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hm26-15.htm> (Zugriff: 12.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.h): *Shinbun nado keisai rei* (Verordnung zur Beschränkung der Berichterstattung von Zeitungen usw.), <http://www.geocities.jp/nakanolib/rei/rs16-37.htm> (Zugriff: 16.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.i): *Kokubō hoan hō* (Gesetz zur Sicherstellung der Landesverteidigung), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hs16-49.htm> (Zugriff: 15.05.2012).
- The Nakano Library (o.J.j): *Genron, shuppan, shūkai, kessba nado rinji torishimari hō* (Gesetz über die vorübergehende Kontrolle des Vereinswesens, der Versammlungen, des Verlagswesens, der Meinungsfreiheit usw.), <http://www.geocities.jp/nakanolib/hou/hs16-97.htm> (Zugriff: 16.05.2012).
- Nakayama, Ken'ichi (1975): *Gen dai shakai to chian hō* (Die moderne Gesellschaft und die Sicherheitsgesetze). Tōkyō: Iwanami shoten.
- Neumann, Florian (2011): *Politisches Denken im Japan des frühen 20. Jahrhunderts. Das Beispiel Uesugi Shinkichi (1878–1929)*. München: Iudicium.
- Nolte, Sharon H. (1986): Women's Rights and Society's Needs. Japan's 1931 Suffrage Bill. In: *Comparative Studies in Society and History* Jg. 28 Nr. 4, S. 690–714.
- Norman, E. Herbert (1944): The Genyosha. A Study in the Origins of Japanese Imperialism. In: *Pacific Affairs* Jg. 17 Nr. 3, S. 261–284.
- Ōhara, Yasuo (1996): *Kyōiku chogugo* (Das Kaiserliche Erziehungsedikt). Tōkyō: Raifusha.
- Okamoto, Shumpei (1970): *The Japanese Oligarchy and the Russo-Japanese War*. New York und London: Columbia University Press 1970.
- Okamoto, Shumpei (1982): The Emperor and the Crowd. The Historical Significance of the Hibiya Riot. In: Najita, Tetsuo und J. Victor Koshmann: *Conflict in Modern Japanese History. The Neglected Tradition*. Princeton: Princeton University Press, S. 258–275.
- Payne, Stanley (2006): *Geschichte des Faschismus. Aufstieg und Fall einer europäischen Bewegung*. Wien: Tosa.
- Pekkanen, Robert (2006): *Japan's Dual Civil Society. Members without Advocates*. Stanford: Stanford University Press.
- Rahn, Guntram (1990): *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*. München: C.H. Beck.
- Red Cross Society of Japan (1919): *The History of the Red Cross of Japan*. Tōkyō: Nihon sekijūjūjūshū hattatsushi hakkōsho.
- Reichardt, Sven (2001): Zivilgesellschaft und Gewalt. Einige konzeptionelle Überlegungen aus historischer Sicht. In: Kocka, Jürgen, Paul Nolte, Shalini Randeria und Sven Reichardt (Hg.): *Neues über Zivilgesellschaft aus historisch-sozialwissenschaftlichem Blickwinkel*. Berlin: WZB, S. 45–80.
- Roberts, Luke S. (1994): The Petition Box in Eighteenth-Century Tosa. In: *Journal of Japanese Studies* Jg. 20 Nr. 2, S. 423–458.
- Roberts, Luke S. (1997): A Petition for a Popularly Chosen Council of Government in Tosa in 1787. In: *Harvard Journal of Asiatic Studies* Jg. 57 Nr. 2, S. 575–596.
- Rubinger, Richard (2000): Who Can't Read and Write? Illiteracy in Meiji Japan. In: *Monumenta Nipponica* Jg. 55 Nr. 2, S. 163–198.
- Rucht, Dieter (2009): Von Zivilgesellschaft zu Zivilität. Konzeptuelle Überlegungen und Möglichkeiten der empirischen Analyse. In: Frantz, Christiane und Holger Kolb (Hg.): *Transnationale Zivilgesellschaft in Europa. Traditionen, Muster, Hindernisse, Chancen*. Münster: Waxmann, S. 75–102.

- Sakai, Eihachirō (1977): Die Entstehung des modernen Beamtenapparates. In: Baring, Arnulf (Hg.): *Zwei zaghafte Riesen*. Stuttgart und Zürich: Belsler, S. 58–90.
- Sartori, Giovanni (1970): Concept Misformation in Comparative Politics. In: *American Political Science Review* Jg. 63, S. 1033–1053.
- Sartori, Giovanni (1994): Compare Why and How. Comparing, Miscomparing, and the Comparative Method. In: Dogan, Matei und Ali Kazancigil (Hg.): *Comparing Nations. Concepts, Strategies, Substance*. Oxford: Blackwell Publishers, S. 14–34.
- Schad-Seifert, Annette (1999): *Sozialwissenschaftliches Denken in der japanischen Aufklärung. Positionen zur „modernen bürgerlichen Gesellschaft“ bei Fukuzawa Yukichi*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Scheiner, Irwin (1973): The Mindful Peasant. Sketches for a Study of Rebellion. In: *The Journal of Asian Studies* Jg. 32 Nr. 4, S. 579–597.
- Schölz, Tino (2006): Faschismuskonzepte in der japanischen Zeitgeschichtsforschung. In: Krämer, Hans Martin, Tino Schölz und Sebastian Conrad (Hg.): *Geschichtswissenschaft in Japan. Themen, Ansätze und Theorien*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 107–134.
- Seifert, Wolfgang (1999a): Westliches Menschenrechtsdenken in Japan. Zur Rezeption einer „ausländischen Idee“ zwischen 1860 und 1890. In: Schubert, Gunter (Hg.): *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 297–336.
- Seifert, Wolfgang (1999b): Verfassung und politische Kultur in Japan am Beispiel der Meiji-Verfassung von 1889. In: Gebhardt, Jürgen (Hg.): *Verfassung und politische Kultur*. Baden-Baden: Nomos, S. 139–158.
- Smith, Henry DeWitt (1970): The Origins of Student Radicalism in Japan. In: *Journal of Contemporary History* Jg. 5 Nr. 1, S. 87–103.
- Sprotte, Maik Hendrik (2001): *Konfliktaustragung in autoritären Herrschaftssystemen. Eine historische Fallstudie zur frühsozialistischen Bewegung im Japan der Meiji-Zeit*. Marburg: Tectum.
- Sprotte, Maik Hendrik (2007a): Fukoku kyōhei. Japans Entwicklung bis 1904 zum „reichen Land mit starkem Militär“. In: Sprotte, Maik Hendrik, Wolfgang Seifert und Heinz-Dietrich Löwe: *Der Russisch-Japanische Krieg 1904/05. Anbruch einer neuen Zeit?* Wiesbaden: Harrassowitz, S. 23–39.
- Sprotte, Maik Hendrik (2007b): Cry „Havoc!“ and Let Slip the Dogs of War. Das japanische Kaiserreich und der Russisch-Japanische Krieg. In: Sprotte, Maik Hendrik, Wolfgang Seifert und Heinz-Dietrich Löwe (Hg.): *Der Russisch-Japanische Krieg 1904/05. Anbruch einer neuen Zeit?* Wiesbaden: Harrassowitz, S. 83–111.
- Sprotte, Maik Hendrik und Tino Schölz (2011): *Der mobilisierte Bürger? Aspekte einer zivilgesellschaftlichen Partizipation im Japan der Kriegszeit (1931–1945)*. Halle (Saale): Universität Halle-Wittenberg 2011 (= Formenwandel der Bürgergesellschaft. Arbeitspapiere des Internationalen Graduiertenkollegs Halle-Tōkyō, Nr. 6).
- Stalker, Nancy K. (2008): *Prophet Motive. Deguchi Onisaburō, Oomoto and the Rise of New Religions in Imperial Japan*. Honolulu: University of Hawai‘i Press.
- Stanzel, Volker (1982): *Japan: Haupt der Erde. Die „Neuen Erörterungen“ des japanischen Philosophen und Theoretikers der Politik Seishisai Aizawa aus dem Jahre 1825*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Takeuchi, Yoshimi (2005): Der japanische Asianismus (1963). In: Takeuchi, Yoshimi: *Japan in Asien. Geschichtsdenken und Kulturkritik nach 1945*. München: Iudicium, S. 121–189.

- Tansman, Alan (Hg.) (2009): *The Culture of Japanese Fascism*. Durham: Duke University Press.
- Tipton, Elise (1990): *Japanese Police State. Tokkō in Interwar Japan*. Honolulu: University of Hawai‘i Press.
- Tokutomi, Ichirō (1935): *Sohō jiden* (Die Autobiographie Sohōs). Tōkyō: Chūō kōronsha.
- Torrance, Richard (1996): Literacy and Modern Literature in the Izumo Region, 1880–1930. In: *Journal of Japanese Studies* Jg. 22 Nr. 2, S. 327–362.
- Tsubogō, Minoru (2007): *Die Dezentralisierungsreform in Japan und die Seikatsusha-Netzwerke*. Halle (Saale): Institut für Politikwissenschaft und Japanologie (= Zivilgesellschaft und lokale Demokratie. Arbeitspapiere des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie, Nr. 2).
- Tsunoda, Ryusaku, William Theodore de Bary und Donald Keene (Hg.) (1964): *Sources of Japanese Tradition*. New York: Columbia University Press.
- Vavich, Dee Ann (1967): The Japanese Woman’s Movement. Ichikawa Fusae, a Pioneer in Woman’s Suffrage. In: *Monumenta Nipponica* Jg. 22 Nr. 3/4, S. 402–436.
- Vogt, Karl (1927): *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch*. Berlin: Carl Heymann.
- Wei, Francis C. M. (1916): *The Political Principles of Mencius*. Shanghai: The Presbyterian Mission Press.
- Yamaguchi, Yasushi (2006): *Fashizumu* (Faschismus). Tōkyō: Iwanami shoten.
- Zahl, Karl F. (1973): Die politischen Eliten Japans nach dem 2. Weltkrieg (1945–1965). Wiesbaden: Harrassowitz.